

Investmentfonds und Steuern 2018

Informationen für Privatanleger

Januar 2018

Inhalt

- 3 Eine Art Gebrauchsanweisung
- 5 Investmentfonds und Steuern auf einen Blick
- 10 Der Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht
- 12 Berechnung der Abgeltungsteuer
- 26 Befreiung von der Abgeltungsteuer
- 29 Ausländische Quellensteuern
- 30 Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2017
- 34 So füllen Sie die Anlage KAP aus
- 38 Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 39 Beantragung der staatlichen Riester-Förderung
- 41 Häufig gestellte Fragen
- 43 Steuer-ABC



Eine Art Gebrauchsanweisung

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite Ihrer Geldanlage sollten Sie als Anleger kennen und verstehen – auch nach Einführung der Investmentsteuerreform mit Wirkung ab 2018.

Hierbei möchte Ihnen die vorliegende Broschüre helfen. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, Ihnen das zweifelsohne nicht immer ganz einfache Steuerrecht in einer verständlichen Form nahezubringen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds stellen nach deutschem Recht „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ dar, die seit 2009 separat von Ihren anderen Einkünften besteuert werden. Sie unterliegen grundsätzlich einer 25%igen Abgeltungsteuer, die sich um den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls um die Kirchensteuer erhöht. Dies gilt auch nach der Investmentsteuerreform, welche grundsätzlich mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, unverändert fort. Durch die Investmentsteuerreform ergeben sich jedoch zahlreiche Neuerungen bei der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds. Diese Broschüre soll Ihnen zeigen, wie die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds vor und nach der Investmentsteuerreform in der Praxis für den privaten Fondsanleger umgesetzt wird. Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage, das richtige Ausfüllen
- der Formulare für die Einkommensteuererklärung 2017,
- die Berechnung der maßgeblichen steuerlichen Ertragsgrößen.

Die Investmentsteuerreform wirkt sich maßgeblich auf die Besteuerung von Investmenterträgen aus, die Ihnen ab dem 1. Januar 2018 zufließen. Die von den Investmentfonds zuvor erwirtschafteten Erträge werden abgegrenzt und sind von den Anlegern im Jahr 2017 zu versteuern. Für die Steuererklärung 2017 ergeben sich aus der Investmentsteuerreform daher nur geringe Auswirkungen. Dennoch werden Ihnen in der vorliegenden Broschüre in einem optisch abgesetzten Teil auch der Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht sowie die Grundmechanismen der künftigen Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds dargestellt.

Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung 2017

Für die Steuererklärung 2017 benötigen Sie die folgenden Unterlagen:

1. Steuerbescheinigung: Ihr depotführendes Kreditinstitut schickt Ihnen für die im Jahr 2017 angefallenen Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Steuerbescheinigung zu. Sie sollten diese sorgfältig aufbewahren, weil sie Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds enthält, die Sie für die Einkommensteuererklärung 2017 benötigen.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den **persönlichen Verhältnissen** des Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen **persönlichen Steuerberater** wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unterliegen grundsätzlich mit ihren in- und ausländischen Einkünften einer unbeschränkten Steuerpflicht.

2. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlage und Investmentpreise: Ergänzend können Sie unsere Veröffentlichungen heranziehen: die jährlich ermittelten steuerlichen Daten – bezogen auf einen Anteil – zu den Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen (Besteuerungsgrundlagen) sowie die täglichen Anteilpreise. Die Fondspreise sind im Internet auf der Website der Gesellschaft zu finden und bei der Fondsgesellschaft, Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut erhältlich. Die Besteuerungsgrundlagen finden Sie im Internet auf der Website des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) sowie bei deutschen Fonds zusätzlich in den Jahresberichten. Jahresberichte erscheinen im Regelfall bis spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds und sind direkt bei der Fondsgesellschaft, bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut kostenlos erhältlich. Im Bundesanzeiger sind die steuerlichen Angaben ebenfalls veröffentlicht und unter der Rubrik „Besteuerungsgrundlagen“ einsehbar. Für die (letzten) Besteuerungsgrundlagen zum Jahresende 2017 wurden die Veröffentlichungsfristen verlängert, sodass die Besteuerungsgrundlagen voraussichtlich bis spätestens zur Jahresmitte 2018 einsehbar sind.

Vor allem wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige **Gespräch mit dem Steuerberater** unentbehrlich. Denn diese Broschüre kann Ihre individuelle Situation nicht in allen Einzelheiten widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.



Investmentfonds und Steuern auf einen Blick

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von den übrigen Einkünften des Privatanlegers mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert. Zugleich gelten viele Grundprinzipien unseres Steuerrechts auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit ebenso für Investmentfonds. Dies gilt auch nach der Investmentsteuerreform fort.

Einkünfte aus Kapitalvermögen – Begriffsbestimmung

Der Steuerpflicht unterliegen bis einschließlich 2017 die Ihnen im Laufe des Kalenderjahres zufließenden bzw. als zugeflossen geltenden laufenden Kapitalerträge wie z. B. Zinsen und Dividenden und außerdem → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**, die Ihnen bei Rückgabe bzw. Verkauf von Fondsanteilen zufließen. Fondsanteile, die vor 2009 erworben wurden, unterliegen einem besonderen Bestandsschutz, sodass die bis zum 31. Dezember 2017 erzielten Wertsteigerungen grundsätzlich steuerfrei vereinbart werden können.

Die auf Ebene des Anlegers für das Kalenderjahr 2017 steuerpflichtigen laufenden Kapitalerträge ermittelt der Fonds, indem für jede Ertragsart die Erträge mit den ihnen zugeordneten abzugsfähigen Werbungskosten (z. B. Verwaltungsvergütung) verrechnet werden. Die auf diese Weise ermittelte Nettogröße wird (bezogen auf einen Anteil in Fondswährung) veröffentlicht. Wenn ein Fonds für eine → **Ausschüttung** von ihm realisierte Veräußerungsgewinne verwendet, sind diese für die Anleger ebenfalls Kapitalerträge und grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Transparenzprinzip

Bis 2017 werden Sie als Fondsanleger steuerlich grundsätzlich so gestellt, als hätten Sie die Erträge und Gewinne aus den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren (z. B. Aktien und Anleihen) oder anderen Vermögensgegenständen direkt selbst erzielt. Dies wird als Transparenzprinzip bezeichnet.

Ausnahme: Entgegen dem Transparenzprinzip erzielt der private Fondsanleger aus Anteilen an offenen Immobilienfonds wie bei anderen Wertpapierfonds steuerpflichtige Kapitalerträge und keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass steuerpflichtige Kapitalerträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten. Bei ausschüttenden Fonds ist demzufolge das Kalenderjahr maßgebend, in welchem die → **Ausschüttung** durch das depotführende Kreditinstitut an den Anleger ausgezahlt wurde; üblicherweise geschieht dies sechs bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende. Bei thesaurierenden Fonds gelten die Erträge des Fonds dem Anleger bis 2017 als am Geschäftsjahresende des Fonds zugeflossen und müssen folglich in diesem Kalenderjahr versteuert werden (Zuflussfiktion). Vor dem Hintergrund der Einführung der Investmentsteuerreform, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wird für alle in- und ausländischen Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr fingiert, welches zum 31. Dezember 2017 endet. Auch bei ausschüttenden Fonds gelten den Anlegern die im (Rumpf-) Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge des Fonds zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen, sofern sie ihnen nicht vor dem 1. Januar 2018 durch eine Ausschüttung tatsächlich zugeflossen sind.

Bei Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen ist ein realisierter Gewinn in dem Jahr zu versteuern, in welchem die Veräußerung ausgeführt wurde (Tag des obligatorischen Rechtsgeschäftes).

Wesentliche Änderungen der Besteuerung von Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018

Durch die Investmentsteuerreform, welche zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wird die bisherige Besteuerungssystematik bei Publikums-Investmentfonds grundlegend geändert. Eine wesentliche Änderung der Investmentsteuerreform ist die Abkehr vom bisherigen Transparenzprinzip mit dem Ziel, die Besteuerung für den Anleger einfacher und nachvollziehbarer zu gestalten. Dies soll durch ein sogenanntes pauschales Besteuerungssystem erreicht werden.

In- und ausländische Fonds unterliegen ab 2018 mit bestimmten inländischen Erträgen selber einem Steuereinbehalt in Höhe von 15%. Diese Steuerpflicht auf Fondseingangsseite erstreckt sich im Wesentlichen auf inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere Dividenden) sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien.

Auf Ebene des Anlegers sind künftig die folgenden Investmenterträge steuerpflichtig:

- **Barausschüttung:** Für die Ausschüttung gilt, dass zukünftig auf die Barausschüttung und nicht mehr auf die i. d. R. höheren ausgeschütteten Erträge abgestellt wird.
- **Vorabpauschale:** Die → **Vorabpauschale** ersetzt die derzeit steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge und kommt grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn der Investmentfonds keine oder eine aus steuerlicher Sicht nicht hinreichend hohe Ausschüttung vornimmt. Sie wird für in- und ausländische Fonds auf Basis des durch die Bundesbank ermittelten Basiszinses ermittelt. Damit kommt es ab 2018 auf die tatsächlich durch den Investmentfonds erzielten Erträge steuerlich nicht mehr an.
- **Gewinn aus der Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen:** Der Rückgabe-/Veräußerungsgewinn ist weiterhin steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist der Gewinn bzw. Verlust um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Die Besteuerung bestimmter inländischer Erträge bei Auszahlung an den Investmentfonds sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene werden zukünftig in Form einer sogenannten → **Teilfreistellung** kompensiert. Je nach Anlage-schwerpunkt des zugrunde liegenden Fonds in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen oder Immobilien werden die Investmenterträge zu einem bestimmten Prozentsatz auf Ebene des Anlegers steuerfrei gestellt.

Für einen einheitlichen Übergang auf die neue Rechtslage gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile durch Sie tatsächlich veräußert werden.

Für vor dem 1. Januar 2009 erworbene sogenannte Alt-Anteile endet aufgrund der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns. Werden diese bisherigen Alt-Anteile ab dem 1. Januar 2018 veräußert, ist jedoch nur die ab dem 1. Januar 2018 erzielte Wertsteigerung grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings wird auf die bei Veräußerung der bisherigen Alt-Anteile realisierte Wertsteigerung ab dem 1. Januar 2018 ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Steuerpflichtigen gewährt.

Eigenständige Besteuerung von Kapitalerträgen

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des inländischen privaten Anlegers besteuert. Dies gilt auch nach Einführung der Investmentsteuerreform weiterhin fort. Für diese Kapitalerträge wird die Steuerpflicht (→ **Steuerpflicht, unbeschränkte**) mit der 25%igen → **Abgeltungsteuer** grundsätzlich erfüllt. Hinzu kommt der → **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5% der Abgeltungsteuerschuld und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Im Falle einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich der Abgeltungsteuersatz durch die Berücksichtigung der Kirchensteuer als → **Sonderausgabe** bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer. Der Abgeltungsteuersatz beträgt im Falle der Kirchensteuerpflicht bei einem Kirchensteuersatz von 8% (in Bayern und Baden-Württemberg) 24,51% und bei einem Satz von 9% (im übrigen Bundesgebiet) 24,45%.

Quellensteuerverfahren: Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger z. B. die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe oder Anteilveräußerung – den Veräußerungserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls

Kirchensteuer) von der Ausschüttung bzw. vom Veräußerungserlös abzieht und an die Finanzbehörde abführt.

Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung auf Ebene des depotführenden Kreditinstituts

Für in einem Depot verwahrte Fondsanteile führt das depotführende inländische Kreditinstitut u. a. einen → **Allgemeinen Verlustverrechnungstopf**, um fortlaufend eine Verrechnung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen mit → **Veräußerungsverlusten** und anderen negativen Kapitalerträgen vorzunehmen. Zu den negativen Kapitalerträgen zählen insbesondere gezahlte → **Stückzinsen** aus erworbenen Anleihen und bis 2017 auch bei Erwerb von Fondsanteilen gezahlte → **Zwischengewinne**. Durch die unterjährige Verlustverrechnung kann es auch zur Erstattung einer zuvor einbehaltenen Abgeltungsteuer kommen.

Neben Verlusten rechnet das depotführende inländische Kreditinstitut auch ausländische Quellensteuern in bestimmtem Umfang auf die sich ergebende Abgeltungsteuer an. Darüber hinaus kann ein Sparer-Pauschbetrag von maximal 801 Euro bzw. ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von maximal 1.602 Euro für





zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartnerschaften je Kalenderjahr geltend gemacht werden. Wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund des Unterschreitens des Grundfreibetrages i. H. v. 8.820 Euro für 2017 (ab 2018: i. H. v. 9.000 Euro) nicht zu erwarten ist, kann ein Abzug der Abgeltungsteuer auch durch Vorlage einer gültigen → **NV-Bescheinigung** vermieden werden.

Verpflichtende und freiwillige Veranlagung

Sofern die Abgeltungsteuer durch Ihr inländisches depotführendes Kreditinstitut zutreffend und umfassend einbehalten worden ist, bedarf es keiner verpflichtenden Angabe der Kapitalerträge/ Gewinne in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres (eine freiwillige Veranlagung [Wahlveranlagung] ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich).

Bitte beachten Sie, dass inländische depotführende Kreditinstitute im Fall ausländischer thesaurierender Fonds bis Ende 2017 keine Abgeltungsteuer auf laufende Erträge einbehalten. In diesem Fall ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich (Pflichtveranlagung).

Wegfall der Veranlagungspflicht ab 2018 bei im Inland verwahrten ausländischen thesaurierenden Fonds

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 entfällt grundsätzlich die Pflichtveranlagung für Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden. Die depotführende Stelle wird sowohl bei deutschen als auch bei ausländischen thesaurierenden Fonds die auf die Vorabpauschale entfallenden Steuerbeträge (auch ohne Einwilligung des Anlegers) direkt vom Konto des Anlegers einziehen. Sofern der Anleger nicht widerspricht, kann das depotführende Kreditinstitut hierfür auch einen eingeräumten Kontokorrentkredit beanspruchen.

Eine Pflicht zur Deklaration von Erträgen aus thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, ergibt sich für Anleger ab 2018 nur, wenn das Konto nicht gedeckt bzw. der Kontokorrentkredit bis zur vereinbarten Obergrenze ausgeschöpft ist. Darüber hinaus besteht ab 2018 eine Deklarationspflicht für thesaurierende in- und ausländische Fonds, die bei einem ausländischen Kreditinstitut gehalten werden.

Sind Sie kirchensteuerpflichtig, so behält das depotführende inländische Kreditinstitut grundsätzlich auch Kirchensteuer ein. Die Kirchensteuerpflicht wird durch das depotführende Kreditinstitut in einem automatisierten Verfahren abgefragt. Anleger haben jedoch die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen sogenannten Sperrvermerk zu beantragen. Dann werden Ihrem depotführenden Kreditinstitut keine Informationen über Ihre mögliche Kirchensteuerpflicht mitgeteilt, sodass ein Kirchensteuerabzug unterbleibt. In diesem Fall sind Sie jedoch verpflichtet, die Erträge und Gewinne aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern sie kirchensteuerpflichtig sind (Pflichtveranlagung).

Werden Fondsanteile bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt, so behält dieses weder auf Ertragnisausschüttungen bzw. Thesaurierungen noch auf Veräußerungsgewinne Abgeltungsteuer ein. Die steuerpflichtigen Kapitalerträge sind dann durch Sie grundsätzlich in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren (Pflichtveranlagung).

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, kann eine Reduzierung der einbehaltenen Abgeltungsteuer auf den niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz erreicht werden, indem Sie alle im Kalenderjahr erzielten Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren und die sogenannte Günstigerprüfung beantragen (vgl. auch „Häufig gestellte Fragen“: Bei welchem Einkommen lohnt sich eine Günstigerprüfung?).

Im Rahmen einer Wahlveranlagung lässt sich in weiteren Fällen eine Reduktion der Abgeltungsteuer erreichen. So können positive Erträge und Gewinne bei einem depotführenden Kreditinstitut mit bescheinigten Verlusten bei einem anderen Kreditinstitut verrechnet werden, sodass es zu einer Erstattung einbehaltener Abgeltungsteuer kommen kann. Eine Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten, eine Veranlagung der Kapitalerträge zu beantragen, finden Sie auf den Seiten 30 und 31.

Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren

	Bis 2017	Ab 2018
Depotführung bei inländischem Kreditinstitut¹		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds	Quellensteuer	Quellensteuer
Thesaurierungen (bis 2017) bzw. ab 2018 Vorabpauschalen, inländische Fonds	Quellensteuer	Quellensteuer ³
Thesaurierungen (bis 2017) bzw. ab 2018 Vorabpauschalen, ausländische Fonds	Veranlagung	Quellensteuer ³
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (bis 2017 inkl. Zwischengewinn)	Quellensteuer	Quellensteuer
Vergütung zu viel bezahlter Abgeltungsteuer bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25 %	Veranlagung	Veranlagung
Depotführung bei ausländischem Kreditinstitut		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds	Veranlagung	Veranlagung
Thesaurierungen (bis 2017) bzw. ab 2018 Vorabpauschalen, inländische Fonds	Quellensteuer ²	Veranlagung
Thesaurierungen (bis 2017) bzw. ab 2018 Vorabpauschalen, ausländische Fonds	Veranlagung	Veranlagung
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (bis 2017 inkl. Zwischengewinn)	Veranlagung	Veranlagung

¹ Erhebung der Kirchensteuer im Quellensteuerverfahren seit dem 1. Januar 2015 erfolgt, wenn kein „Sperrvermerk“ beim Bundeszentralamt für Steuern gesetzt wurde. Andernfalls Veranlagungspflicht bei Kirchensteuerpflicht.

² Veranlagung bei Kirchensteuerpflicht

³ Belastung des Kontos des Anlegers; sofern das Konto nicht gedeckt bzw. der Kontokorrentkredit bis zur vereinbarten Obergrenze ausgeschöpft ist, besteht eine Veranlagungspflicht.

Der Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht

Mit dem Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht kommt es zum 31. Dezember 2017 für alle Fonds zu einem Zufluss der bis dahin angefallenen Erträge sowie einer fiktiven Veräußerung aller gehaltenen Investmentfondsanteile. Die auf den Gewinn entfallende Steuer wird jedoch bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile gestundet.

Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017:

Die durch die Investmentsteuerreform geschaffene neue Rechtslage ist ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Für einen einheitlichen zeitlichen Übergang auf das neue Recht wird für alle in- und ausländischen Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr fingiert, welches zum 31. Dezember 2017 endet. Die im Rumpfgeschäftsjahr erwirtschafteten Erträge gelten den Anlegern zu diesem Zeitpunkt als zugeflossen, sofern diese nicht noch in 2017 ausgeschüttet werden. Der fiktive Zufluss der Erträge (Thesaurierung) findet auch bei ausschüttenden Fonds statt, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht und bei denen daher kein Rumpfgeschäftsjahr notwendig ist. Sowohl für thesaurierende als auch für ausschüttende Fonds kommt es daher auf Anlegerebene zum 31. Dezember 2017 zu einem fingierten Zufluss von ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträgen. Diese Erträge sind in der Steuererklärung 2017 zu erfassen.

Um die Thesaurierung möglichst gering zu halten, nimmt Allianz Global Investors eine vorzeitige Zwischenausschüttung für ausgewählte ausschüttende Fonds vor bzw. zieht im Falle von Fonds mit Geschäftsjahresende in 2017, aber regulärer Ausschüttung in 2018 die Ausschüttung vor. Stichtag für die Berechnungshöhe der Zwischenausschüttung ist der 8. November 2017.

In 2018 für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgende Ausschüttungen unterliegen den Regelungen des neuen Investmentsteuerrechts. Allianz Global Investors hat sich dazu entschlossen, entsprechend einem Schreiben der Finanzverwaltung, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die steuerpflichtigen thesaurierten Erträge für die von ihr aufgelegten Fonds mit einem Rumpfgeschäftsjahr nach einem vereinfachten Verfahren zu ermitteln. Es kann daher der Fall eintreten, dass für diese Fonds in 2018 Unterschiedsbeträge voraussichtlich nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Diese gelten dem Anleger jedoch erst im Kalenderjahr der Veröffentlichung, d. h. vorliegend in 2018 oder ggf. später als zugeflossen. Eine sich hieraus ergebende Steuererstattung oder Steuernachzahlung wäre dann durch Sie als Anleger auch erst in der Steuererklärung 2018 oder später vorzunehmen.

Auch für Fonds ohne Rumpfgeschäftsjahr kann es zur Veröffentlichung von Unterschiedsbeträgen kommen, wenn diese z. B. in Zielfonds investieren und die Erträge aus den Zielfonds am 31. Dezember 2017 noch nicht bekannt waren.

Veräußerungsfiktion zum 31. Dezember 2017:

Für einen einheitlichen zeitlichen Übergang auf das neue Recht wird darüber hinaus fingiert, dass durch den Anleger alle Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert und zum 1. Januar 2018 fiktiv wieder angeschafft werden. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte und um die Steuerliquidität bereinigte Rücknahmepreis anzusetzen. Liegen beispielsweise aufgrund eines

Depotübertrags keine Anschaffungsdaten vor, ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 unter Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage zu ermitteln. Bemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung sind 30% des letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten und um die Steuerliquidität bereinigten Rücknahmepreises.

Besteht nach Zufluss der ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge zum 31. Dezember 2017 noch ein Zwischengewinn, so gilt dieser im Rahmen der fiktiven Veräußerung ebenfalls als zugeflossen. Im Falle eines ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist darüber hinaus der besitzzeitanteilige akkumulierte thesaurierte Ertrag anzusetzen.

Der Gewinn oder Verlust aus dieser fiktiven Veräußerung sowie der fiktiv erhaltene Zwischengewinn werden jedoch erst zu dem Zeitpunkt versteuert, zu dem die Fondsanteile tatsächlich durch den Anleger veräußert werden. Für die Steuererklärung 2017 ergeben sich daher aus der fiktiven Veräußerung keine Auswirkungen.

Übergangsregelung für bestandsgeschützte Fondsanteile (Erwerb vor dem 1. Januar 2009):

Bisher unterlagen Fondsanteile, die von Privatanlegern vor 2009 erworben wurden, einem Bestandsschutz („Alt-Anteile“). Nach Ablauf der einjährigen Haltedauer konnten bestandsgeschützte Alt-Anteile vom Anleger steuerfrei veräußert werden, lediglich in Höhe des → **Zwischengewinns** bestand eine Steuerpflicht. Mit Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes wurde der Bestandsschutz eingeschränkt. Zwar bleiben alle Kursgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen, die zwischen Anschaffung (vor 2009) und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, weiterhin steuerfrei. Jedoch unterliegen Wertsteigerungen, die ab 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile erzielt werden, der Abgeltungsteuer. Der Gesetzgeber hat jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes für Wertsteigerungen ab 2018 aus diesen Alt-Anteilen einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro pro steuerpflichtiger Person vorgesehen. Dieser Freibetrag gilt für alle Gewinne, die ab 2018 auf realisierten Wertsteigerungen ab dem 1. Januar 2018 aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen beruhen.

Der Freibetrag wird beim Steuereinbehalt durch ein deutsches depotführendes Kreditinstitut nicht berücksichtigt. Daher hat der Anleger den Freibetrag in seiner persönlichen Steuererklärung (erstmalig in der Steuererklärung 2018) geltend zu machen, und dieser wird vom Finanzamt jährlich gesondert festgestellt.

Innerhalb des Freibetrags können Veräußerungsgewinne mit Veräußerungsverlusten aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen verrechnet werden. Erst nach vollständigem Verbrauch des gesamten Freibetrags sind Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen steuerpflichtig, jedoch auch nur insoweit, wie diese ab dem 1. Januar 2018 entstanden sind. Ein Wiederaufleben des Freibetrages ist nach dessen (teilweisen) Verbrauch möglich, sofern Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen ab dem 1. Januar 2018 realisiert werden. Dies muss der Anleger jedoch stets bei seinem Finanzamt geltend machen.

Privatanleger in Spezial-Investmentfonds

Für Privatanleger ist der Erwerb von Anteilen an Spezial-Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen über vermögensverwaltende Personengesellschaften oder Treuhänder.

Bestehende Investments von Privatanlegern in Spezial-Investmentfonds dürfen noch für eine Übergangszeit gehalten werden. Je nach Erwerbszeitpunkt der Fondsanteile besteht ein Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2020 bzw. 1. Januar 2030. Anleger müssen jedoch beachten, dass bereits ab dem 1. Januar 2018 die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf die Erträge aus Spezial-Investmentfondsanteilen ausgeschlossen ist, d. h. der persönliche Einkommensteuersatz zur Anwendung kommt.

Berechnung der Abgeltungsteuer

Die → **Abgeltungsteuer** wird jährlich auf die laufenden Erträge und bei Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile erhoben.

Steuerliche Ermittlung von Ausschüttungen und Thesaurierungen bis 2017

Die durch den Fonds erwirtschafteten Erträge sind auf Ebene des Anlegers steuerpflichtig. Dem Anleger fließen diese Erträge zum einen durch Ausschüttung zu. Werden steuerpflichtige Erträge des Fonds nicht oder nicht vollständig ausgeschüttet, gelten bestimmte vom Fonds in seinem Geschäftsjahr erzielte Erträge darüber hinaus steuerlich fiktiv zum Fonds-Geschäftsjahresende als zugeflossen. Diese ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sind folglich steuerpflichtig, auch wenn sie dem Anleger tatsächlich nicht zugeflossen sind.

Unter Anwendung der bis 2017 geltenden gesetzlichen Vorschriften des Investmentsteuergesetzes besteht in der Regel eine Differenz zwischen der Höhe der Ausschüttung und den für den Anleger steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträgen. Die von einem Fonds erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträge sind auf Ebene des Investmentfonds

als Überschuss der Einnahmen über die ihnen zugeordneten Werbungskosten zu ermitteln. Hierbei sind zur Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages zahlreiche gesetzliche Hinzurechnungen und Minderungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der auf Fondsebene angefallenen Werbungskosten (z. B. die Verwaltungsvergütung oder die Administrationsgebühr) erfolgt zudem eine komplexe und verursachungsgerechte Zuordnung auf die einzelnen steuerpflichtigen und steuerfreien Ertragsbestandteile (z. B. in- und ausländische Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne, steuerfreie Mieterträge). Im Ergebnis führt dies dazu, dass der steuerpflichtige Ertrag für Ausschüttungen und Thesaurierungen, die dem Anleger bis 2017 zufließen bzw. als zugeflossen gelten, praktisch immer von dem investimentrechtlichen – tatsächlich ausgezahlten – Ausschüttungsbetrag abweicht.

In der nachfolgenden Tabelle sind einige mögliche Gründe für etwaige Differenzen zwischen den Ausschüttungs- und den steuerlichen Ertragsgrößen dargestellt.

Möglicher Grund	
Differenz zwischen der an den Anleger gezahlten Barausschüttung (nach Abzug/Erstattung ausländischer Quellensteuern) und dem Betrag der Ausschüttung	Im sogenannten Betrag der Ausschüttung sind einbehaltene Quellensteuern enthalten, die dem Fonds nicht erstattet wurden und um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung gemindert ist.
Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerfreie Substanzausschüttung – Ausschüttung von bereits in den Vorjahren versteuerten Erträgen
Bei Ausschüttung fallen zusätzlich ausschüttungsgleiche Erträge an	<ul style="list-style-type: none"> – Es wird eine Verrechnung mit in den Vorjahren aufgelaufenen Verlustvorträgen vorgenommen und insoweit lediglich eine Mindestausschüttung durchgeführt, um die auf die Erträge des betreffenden Geschäftsjahres zu rechnenden Steuern bezahlen zu können. – Die allgemeinen Werbungskosten werden teils den Erträgen und teils den Veräußerungsgewinnen zugeordnet.
Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge und den steuerpflichtigen Erträgen	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge sind bestimmte für Privatanleger steuerfreie Erträge enthalten, z. B. DBA-Erträge, Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien, Veräußerungsgewinne nach altem Recht.

Besteuerung von Ausschüttungen bis 2017

Der 25%igen → **Abgeltungsteuer** unterliegen grundsätzlich alle Erträge, die der Fonds bis 2017 an seine Anteilhaber ausschüttet. Der steuerpflichtige Ertrag der Ausschüttung ist durch die auf Fondsebene vorgenommenen Hinzurechnungen und Minderungen abweichend von dem tatsächlich ausgezahlten Ausschüttungsbetrag. Darüber hinaus können beispielsweise ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. ein gegangen ist, steuerfrei an den Anleger ausgeschüttet werden. Hat der Anleger seinen Fondsanteil nach dem 31. Dezember 2008 erworben, erfolgt jedoch eine nachträgliche Versteuerung dieser Beträge, sobald der Anleger seine Anteile veräußert.

Bei Ertragnisausschüttungen behält grundsätzlich das inländische depotführende Kreditinstitut die Abgeltungsteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer ein, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 26 und 27). Dies gilt grundsätzlich auch für Ertragnisausschüttungen ausländischer Fonds.

Besteuerung von Thesaurierungen bis 2017

Schüttet ein Fonds die Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach seinem Geschäftsjahresende an die Anteilhaber aus und fließt die Ausschüttung den Anlegern nicht vor 2018 zu, so gelten die Erträge zum Fonds-Geschäftsjahresende, letztmalig zum 31. Dezember 2017, als den Anlegern fiktiv zugeflossen (thesauriert) und sind folglich steuerpflichtig. Thesaurierte Erträge sind beispielsweise Zinsen und zinsähnliche Erträge, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung durch den Fonds direkt gehaltener Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist.

Realisierte Kursgewinne des Fonds aus Wertpapier- und Derivategeschäften können hingegen steuerfrei durch den Fonds einbehalten (thesauriert) werden.



Deutsche thesaurierende Fonds: Der Fonds stellt bis 2017 die für die Abführung der Abgeltungsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) maximal erforderliche Liquidität (Steuerliquidität) den depotführenden inländischen Kreditinstituten zur Verfügung, welche für ihre Kunden die anfallenden Steuerbeträge an die Finanzbehörden entrichten. Ein hierfür nicht benötigter Restbetrag an Steuerliquidität wird dem Kunden vergütet oder aber – bei einer entsprechenden Vereinbarung – der Kunde erhält zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage. Dies ist zum Beispiel bei einem noch nicht ausgeschöpften Freistellungsauftrag, einer NV-Bescheinigung oder aber bei nicht vorhandener Kirchensteuerpflicht der Fall. Sofern die Fondsanteile jedoch in einem Depot bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt werden, wird der Steuerabzug (jedoch ohne Kirchensteuer) auf sämtliche thesaurierten Erträge von der letzten inländischen Verwahrstelle vor Zahlung der Steuerliquidität ins Ausland vorgenommen.

Ausländische thesaurierende Fonds: Da das deutsche Steuerrecht ausländischen Investmentgesellschaften keine Verpflichtung zum Steuereinbehalt bzw. zur Zahlung von Steuerliquidität auferlegen kann, unterbleibt dort der Einbehalt der Abgeltungsteuer auf die bis zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge. Dennoch sind die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland materiell steuerpflichtig. Die Erträge sind daher bis 2017 in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben (Pflichtveranlagung).

Höhe der Erträge ab 2018

Ab 2018 müssen Fonds bestimmte inländische Erträge selbst versteuern. Diese Steuerpflicht betrifft im Wesentlichen inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere Dividenden). Die Steuer beträgt 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag). Dies ist kein Nachteil inländischer Fonds, weil deutsche Dividenden auch beim ausländischen Fonds faktisch der identischen Besteuerung von 15 % unterliegen. Die Steuerbelastung wird pauschal kompensiert durch die sogenannten Teilfreistellungen (siehe unten).

Auf Ebene des Anlegers unterliegen ab 2018 weiterhin → **Ausschüttungen** der Abgeltungsteuer. Ausschüttungen sind insbesondere Barausschüttungen des Fonds und die Wiedieranlage von Erträgen unter Ausgabe neuer Anteile. Anders als bisher entspricht der steuerpflichtige Ertrag der Ausschüttung grundsätzlich der an den Anleger gezahlten Barausschüttung.

Neben der Ausschüttung unterliegt ab 2018 auch die sogenannte → **Vorabpauschale** der Abgeltungsteuer, welche die bisherigen ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge ersetzt. Die Vorabpauschale soll eine jährliche Besteuerung in einer bestimmten Höhe durch den Anleger sicherstellen, wenn der Fonds keine genügend hohe Ausschüttung vornimmt. Die Vorabpauschale wird auf Basis des Basiszinses der Bundesbank berechnet. Folglich haben die tatsächlichen Erträge des Fonds im Geschäftsjahr künftig grundsätzlich keinen Einfluss auf die Höhe der Vorabpauschale.

Die Vorabpauschale ist definiert als der Basisertrag abzüglich der Ausschüttungen im Kalenderjahr. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses. Der Basiszins leitet sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab und wird durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Die Vorabpauschale ist immer auf die Wertentwicklung des Fondsanteils im Kalenderjahr begrenzt. Ist die Wertentwicklung innerhalb eines Kalenderjahres somit negativ, kommt eine Vorabpauschale nicht zum Ansatz. Die Vorabpauschale kann daher nicht nur bei thesaurierenden, sondern auch bei ausschüttenden Fonds greifen, sofern die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer ausfallen als der Basisertrag. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale erfolgt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres. Im Jahr eines Anteilerwerbs wird die Vorabpauschale um 1/12 für jeden vollen Monat gekürzt, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Steuerpflichtig ist darüber hinaus weiterhin der → **Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile**.

Als Kompensation für die steuerliche Belastung insbesondere von deutschen Dividenden-erträgen sowie dem Wegfall der Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene sieht das Investmentsteuergesetz ab 2018 für den Anleger eine sogenannte → **Teilfreistellung** vor: In Abhängigkeit des Anlegertyps sowie seines in den Anlagebedingungen festgelegten Anlageschwerpunkts des Fonds werden die Ausschüttung, die Vorabpauschale und der Veräußerungsgewinn aus den Anteilen (soweit ab dem 1. Januar 2018 entstanden) teilweise steuerbefreit. Die Höhe der Teilfreistellung richtet sich danach, in welchem Umfang der Fonds gemäß seinen Anlagebedingungen in Kapitalbeteiligungen (insbesondere in- und ausländischen Aktien) bzw. Immobilien investiert. Für Privatanleger gelten folgende Teilfreistellungssätze:

Teilfreistellungssätze für Privatanleger

	Freistellungssatz
Aktienfonds (min. 51% Aktien)	30%
Mischfonds (mind. 25% Aktien)	15%
Immobilienfonds (mind. 51% Immobilien/Immobilien-gesellschaften)	60%
Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland (mind. 51% ausländischen Immobilien/Immobilien-gesellschaften)	80%
Andere Fonds	Keine Teilfreistellung

Erhält ein deutscher Privatanleger beispielsweise eine Ausschüttung aus einem Mischfonds, so unterliegen auf Ebene des Anlegers nur 85% der Ausschüttung der Abgeltungsteuer. Die übrigen 15% werden steuerfrei gestellt.

Besteuerung von Ausschüttungen ab 2018

Der → **Abgeltungsteuer** unterliegen Ausschüttungen, die in- und ausländische Fonds ab 2018 an ihre Anleger ausschütten. Bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds ist die Teilfreistellung zu berücksichtigen. Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer wird unverändert durch das inländische depotführende Kreditinstitut vorgenommen, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 26 und 27).

Besteuerung der Vorabpauschale ab 2018

Der Abgeltungsteuer unterliegt auch eine anzusetzende Vorabpauschale. Die Vorabpauschale haben Anleger zu versteuern, die am 31. Dezember eines Kalenderjahres in den Fonds investiert waren. Auf das tatsächliche Geschäftsjahr des Fonds kommt es dabei nicht an. Die Vorabpauschale gilt jedoch erst am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen, für welche sie angefallen ist, d. h. erstmals am 2. Januar 2019 für das Kalenderjahr 2018. Bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds ist wiederum die Teilfreistellung zu berücksichtigen. Wegen des Steuereinbehalts gilt das oben zu den Ausschüttungen Gesagte entsprechend. Im Gegensatz zu dem bis Jahresende 2017 geltenden Recht unterscheidet sich die Besteuerung von in- und ausländischen Fonds hinsichtlich der Vorabpauschale nicht mehr.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen bis 2017: Zwischengewinn und akkumulierter thesaurierter Ertrag

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen ist bis zum 31. Dezember 2017 der → **Zwischengewinn** steuerpflichtig. Der Zwischengewinn reflektiert die noch nicht im Wege der Ausschüttung zugeflossenen oder bei Thesaurierung als zugeflossen geltenden Zins- und zinsähnlichen Erträge und gilt als im Anteilpreis enthalten. Entsprechend wird der beim Erwerb von Fondsanteilen gezahlte Zwischengewinn als negativer Ertrag steuerlich berücksichtigt, sofern der betreffende Fonds einen → **Ertragsausgleich** durchführt, was bei den Publikumsfonds von Allianz Global Investors grundsätzlich der Fall ist (vgl. Abschnitt „Guthaben im allgemeinen Verlustverrechnungstopf“).

Bei der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an **thesaurierenden ausländischen Fonds** unterliegen neben dem erhaltenen Zwischengewinn bis zum 31. Dezember 2017 auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Erträge der Abgeltungsteuer. Hinsichtlich des Zeitraums, für den die akkumulierten thesaurierten Erträge zu berücksichtigen sind, ist zu unterscheiden:

- Bei durchgängig bei einem deutschen Kreditinstitut depotverwahrten Fondsanteilen (→ **Depotverwahrung**) sind die während der Besitzzeit, aber nach dem 31. Dezember 1993 und vor dem Jahresende 2017 erzielten thesaurierten Erträge neben dem Zwischengewinn zugrunde zu legen. Den Erwerbszeitpunkt, die Dauer des Fondsbesitzes und die aufgelaufenen Erträge stellt das depotführende Kreditinstitut anhand der Konto-/Depotunterlagen fest.
- Liegen die Anschaffungsdaten bei Schenkungen, Erbschaften oder bestimmten Depotüberträgen nicht vor bzw. wurden diese nicht an das Kreditinstitut übertragen, werden neben dem Zwischengewinn alle nach dem

31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge des Fonds herangezogen. Die tatsächliche Besitzzeit wird bei dem Steuereinbehalt durch das deutsche Kreditinstitut nicht berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge wird bis 2017 auch dann einbehalten, wenn der Anleger diese Erträge bereits im jeweiligen Steuerjahr versteuert hat. Der Anleger kann sich jedoch die „nochmalige“ Abgeltungsteuer im Wege seiner Einkommensteuererklärung erstatten oder anrechnen lassen. Eine Erstattung bzw. Anrechnung der Abgeltungsteuer im Veräußerungs-/Rückgabejahar setzt voraus, dass die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge bereits einer Besteuerung bzw. einer Einkommensteuerveranlagung unterlagen und der Anleger dies nachweisen kann.

Wegfall des Zwischengewinns sowie der Nachversteuerung des akkumulierten thesaurierten Ertrags bei ausländischen Fonds

Bei der Veräußerung von Fonds unterliegt ab dem Veranlagungszeitraum 2018 nur noch der Gewinn aus der Veräußerung einem Steuereinbehalt. Ein Zwischengewinn existiert nicht mehr.

Da ab 2018 sowohl bei ausschüttenden als auch bei thesaurierenden ausländischen Fonds durch das inländische depotführende Kreditinstitut der Steuereinbehalt vorgenommen wird, entfällt ab 2018 die Notwendigkeit zur Nacherhebung der Steuer auf den akkumulierten (ausschüttungsgleichen) Ertrag bei Veräußerung/Rückgabe der ausländischen Fondsanteile. Der Anleger muss in diesen Fällen daher weder die Vorabpauschale in seiner Steuererklärung deklarieren noch eine Erstattung oder Anrechnung einer zu viel einbehaltenen Steuer bei Rückgabe/Veräußerung der Anteile geltend machen.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen bis 2017: realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste

Das Veräußerungsergebnis entspricht bis 2017 der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteile, jeweils abzüglich der erhaltenen und zuzüglich der gezahlten Zwischengewinne. Außerdem werden die während der Besitzzeit thesaurierten steuerpflichtigen Erträge abgezogen, damit eine Doppelbesteuerung dieser Erträge vermieden wird, sowie weitere Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen (vgl. Schema unten).

Wurde der Fondsanteil anders als durch Kauf erworben, beispielsweise durch Erbschaft oder Schenkung, so gilt der Zeitpunkt des

ursprünglichen Kaufs als Erwerbstag. Davon kann abhängen, ob der verkaufte Fondsanteil als vor oder ab dem 1. Januar 2009 erworben erachtet wird.

Erfolgt ein Teilverkauf aus einem Bestand, der schrittweise vor und nach dem Stichtag aufgebaut wurde, so gelten die zuerst erworbenen Fondsanteile als zuerst verkauft (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Verbrauchsfolge). Ist der Bestand auf mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut aufgeteilt, so gilt jedes Unterdepot als eigenes Depot, bei dem die Fifo-Verbrauchsfolge angewendet wird (siehe auch Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“: „Kann ich die Verbrauchsreihenfolge durch Depotaufteilung steuern?“ auf Seite 41).

Bis zum 31. Dezember 2017 geltendes Schema zur Berechnung des Veräußerungsgewinns nach dem BMF-Schreiben vom 18. August 2009

	Veräußerungserlös		
	<i>Nur bei Immobilien-Investmentvermögen:</i>		
+/-	Korrektur um den Immobiliengewinn zum Veräußerungsstichtag (§ 8 Absatz 5 Satz 7 InvStG)		
-	erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 InvStG)		
-	besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG)		
-	versteuerte Erträge nach § 6 InvStG, soweit diese nicht auf Ausschüttungen beruhen		
+	besitzzeitanteilige Steuern des Fonds auf ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG)		
+	ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 InvStG)		
	maßgebender Veräußerungserlös		maßgebender Veräußerungserlös
	Anschaffungskosten		
	<i>Nur bei Immobilien-Investmentvermögen:</i>		
+/-	Korrektur um den Immobiliengewinn zum Anschaffungsstichtag (§ 8 Absatz 5 Satz 7 InvStG)		
-	negative Einnahmen (§ 8 Absatz 5 Satz 2 InvStG) wie z.B. der gezahlte Zwischengewinn		
	maßgebende Anschaffungskosten		- maßgebende Anschaffungskosten
			vorläufiger Veräußerungsgewinn/-verlust
			+ ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“* (§ 8 Absatz 5 Satz 5 InvStG)
			+ steuerneutrale Substanzauskehrungen
			anzusetzender Veräußerungsgewinn/-verlust

*soweit der Anleger die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat

Für die steuerliche Behandlung des erzielten Veräußerungsergebnisses gelten bis 2017 folgende Regeln:

- **Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben:**

Ein bis zum 31. Dezember 2017 realisiertes Veräußerungsergebnis ist grundsätzlich für die Abgeltungsteuer unbeachtlich. Werden Anteile über ein inländisches Kreditinstitut zurückgegeben oder veräußert, die nicht bei diesem Kreditinstitut erworben worden waren, und sind dem Kreditinstitut die Anschaffungsdaten nicht bekannt, so gelten 30% des Veräußerungserlöses bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn¹. Der Anleger kann eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Veranlagungswege erreichen.

- **Anteile wurden nach dem 31. Dezember 2008 erworben:**

- **Verwahrung in einem inländischen Depot:** Auf den bis zum 31. Dezember 2017 erzielten Veräußerungsgewinn behält das Kreditinstitut Abgeltungsteuer ein. Sofern dem Kreditinstitut die

Anschaffungsdaten nicht bekannt sind, gelten 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn¹. Eine Veranlagungspflicht besteht jedoch, wenn der tatsächliche Veräußerungsgewinn mehr als 30% des Veräußerungserlöses beträgt. Verluste werden im → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** vermerkt und dort mit positiven Kapitalerträgen und Gewinnen verrechnet. Am Ende eines Kalenderjahres nicht verrechnete Verluste werden in das Folgejahr übertragen oder aber dem Anleger gegenüber auf Antrag bescheinigt. Dann können diese auf Ebene der Veranlagung verrechnet werden.

- **Verwahrung in einem ausländischen Depot:** In diesem Fall besteht eine Veranlagungspflicht.



¹Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a (2) Satz 7 EStG.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen ab 2018

Mit der Einführung der Investmentsteuerreform ermittelt sich der Gewinn aus der Rückgabe/Veräußerung von Anteilen an Publikums-Investmentfonds nach einem geänderten – vereinfachten – Schema. Das Veräußerungsergebnis entspricht weiterhin der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteile. Bei Erwerb der Anteile vor Ende 2017 werden für die Ermittlung des Rückgabe-/Veräußerungsgewinns nach neuem Recht die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 als Anschaffungskosten zugrunde gelegt. Auf den Veräußerungsgewinn nach neuem Recht ist eine Teilfreistellung anzuwenden. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die während der Besitzzeit des Anlegers berücksichtigte Vorabpauschale ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe in Abzug gebracht. Im Falle einer Abwicklung eines Investmentfonds sind die Anschaffungskosten darüber hinaus um steuerfreie Kapitalrückzahlungen zu korrigieren. Die Berechnung des Veräußerungsgewinns erfolgt ab 2018 daher nach folgendem Schema:

	Rückgabe-/Veräußerungserlös (inkl. Nebenkosten)
–	Maßgebende Anschaffungskosten
–	Besitzzeitanteilige Vorabpauschale
+	Besitzzeitanteilige steuerfreie Substanzauskehr bei Abwicklung eines Investmentfonds
=	Gewinn/Verlust aus der Veräußerung des Investmentanteils
–	Teilfreistellung in Abhängigkeit des für den Investmentanteil geltenden Teilfreistellungssatzes (0%/15%/30%/60%/80%)
=	Steuerpflichtiger Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils

Nach wie vor gilt bei der Veräußerung von Investmentfondsanteilen das First-in-first-out-Prinzip, wonach die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft gelten.

Für die steuerliche Behandlung des erzielten Veräußerungsergebnisses gelten ab 2018 folgende Regeln:

- **Verwahrung in einem inländischen Depot:** Auf den erzielten Veräußerungsgewinn behält das inländische Kreditinstitut Abgeltungsteuer ein. Bei dem Steuereinbehalt werden die Bereinigungen um die besitzanteilige Vorabpauschale und steuerfreie Substanzauskehr berücksichtigt. Eine Teilfreistellung des Gewinns wird berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der Steuereinbehalt im Falle fehlender Anschaffungsdaten auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage (30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages) erhoben wird. Bei Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage besteht eine Veranlagungspflicht, wenn der tatsächliche Gewinn mehr als 30% des Veräußerungserlöses beträgt. Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen werden in den → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** eingestellt und können mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Am Ende eines Kalenderjahres nicht verrechnete Verluste werden in das Folgejahr übertragen oder können dem Anleger auf Antrag bescheinigt werden, damit dieser die Verluste auf Ebene der Veranlagung verrechnen kann.
- **Verwahrung in einem ausländischen Depot:** In diesem Fall besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht.

Werden Fondsanteile zurückgegeben/veräußert, die durch den Anleger bereits vor 2018 und somit vor der Investmentsteuerreform erworben wurden, erfolgt eine zweigeteilte Gewinnberechnung:

- Der bis zum 31. Dezember 2017 angefallene Gewinn wurde durch eine fiktive Veräußerung realisiert. Die Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus der fiktiven Veräußerung erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Regeln. Die Besteuerung dieses Teils des Gesamtgewinns inklusive der akkumulierten thesaurierten Erträge bei ausländischen thesaurierenden Fonds erfolgt erst bei der tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung der Anteile. Sofern es sich bei den veräußerten/zurückgegebenen Fondsanteilen um Alt-Anteile handelt, bleibt dieser Gewinnanteil steuerfrei.
- Darüber hinaus sind auch die ab dem 1. Januar 2018 bis zur Rückgabe/Veräußerung erzielten Wertsteigerungen steuerpflichtig. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich nach dem ab 2018 geltenden Berechnungsschema. Sofern es sich bei den veräußerten/zurückgegebenen Fondsanteilen um Alt-Anteile handelt, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, kann auf diesen Gewinn der Freibetrag i. H. v. 100.000 Euro angewendet werden.

Für den Steuereinbehalt sind die Regelungen sowie die persönlichen Steuermerkmale des Anlegers zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung anzuwenden. Bei einer Verwahrung der Fondsanteile bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut erfolgt der Steuereinbehalt durch das inländische Kreditinstitut sowohl auf den bis zum 31. Dezember 2017 erzielten Veräußerungsgewinn als auch auf den ab dem 1. Januar 2018 erzielten Veräußerungsgewinn. Bei einer Veräußerung von ehemals vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Fondsanteilen wird der Freibetrag i. H. v. 100.000 Euro beim Steuereinbehalt durch das deutsche depotführende Kreditinstitut nicht berücksichtigt, sondern muss vom Anleger in der Veranlagung geltend gemacht werden. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut besteht eine Veranlagungspflicht.

Fiktive Veräußerung bei Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes:

Ändert sich für einen Fonds der anwendbare Teilfreistellungssatz, führt dies zu einer fiktiven Veräußerung der Anteile an diesem Investmentfonds. Maßgebender Zeitpunkt für die fiktive Veräußerung ist der Tag, an dem die Änderung des Teilfreistellungssatzes eintritt oder die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung weggefallen sind (z. B. Tag der Wirksamkeit der Änderung der Anlagebedingungen). Die Anteile gelten am Folgetag als fiktiv angeschafft. Die tatsächliche Besteuerung erfolgt jedoch erst wieder zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung.

Abgeltungsteuersatz

Die Abgeltungsteuer errechnet sich nach der Formel

$$\text{Abgeltungsteuer in Euro} = \frac{(\text{Kapitaleinkünfte in Euro} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Quellensteuer in Euro})}{(4 + \text{Kirchensteuersatz})}$$

Der Steuersatz beträgt 25% ohne Kirchensteuer, bei 8% Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg) 24,51% und bei 9% Kirchensteuer (im übrigen Bundesgebiet) 24,45%. In der Formel wird ebenfalls die Anrechnung ausländischer Quellensteuern dargestellt.

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer erhöht sich um den Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% des Betrags der Abgeltungsteuer. Je nach Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft fällt außerdem Kirchensteuer an. Seit 2015 wird auch die Kirchensteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich durch das inländische depotführende Kreditinstitut einbehalten. Die Kirchensteuerpflicht des Anlegers wird in einem automatisierten Verfahren durch das inländische depotführende Kreditinstitut beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt. Je nach Bundesland und Religionsgemeinschaft wird Kirchensteuer einheitlich in Höhe von 8% (Baden-Württemberg, Bayern) oder 9% (übriges Bundesgebiet) einbehalten.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen sogenannten Sperrvermerk zu beantragen. Das inländische depotführende Kreditinstitut erhält dann keine Informationen über die mögliche Kirchensteuerpflicht des Anlegers, sodass der Kirchensteuerabzug unterbleibt. In diesem Fall hat der Anleger bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht seine Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben (Veranlagungspflicht).

Haben Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ein Gemeinschaftskonto bzw. -depot, werden die Kapitalerträge für die Ermittlung der Kirchensteuer hälftig zwischen den Ehegatten/Lebenspartnern aufgeteilt. Bei sonstigen Gemeinschaftskonten ist das automatisierte Verfahren für den Einbehalt der Kirchensteuer grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Kapitaleinkünfte sind dann von den Beteiligten jeweils in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren, sofern eine Kirchensteuerpflicht besteht.

Exkurs: offene Immobilienfonds

Bei offenen Immobilienfonds ist zu beachten, dass ausländische Mieterträge aufgrund eines **→ Doppelbesteuerungsabkommens** zwischen Deutschland und dem Belegenheitsstaat der Immobilie steuerfrei gestellt werden können (sogenannte DBA-befreite Einkünfte).

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an offenen Immobilienfonds ist daher für Privatanleger der besitzzeitanteilige **→ Immobiliengewinn** steuerfrei. Dies gilt auch für Dachfonds, die in offene Immobilienfonds investieren.

Für Immobilienfonds werden ab 2018 besondere Teilfreistellungen gewährt (siehe oben).

Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich grundsätzlich auf die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Rechtslage. An entsprechender Stelle finden Sie aber Hinweise zur Reform der Investmentbesteuerung.

1. Beispiel

Depot im EU-Ausland

Frau Müller unterhielt bei einem Kreditinstitut in Luxemburg einen Bestand von 1.000 Anteilen an dem Fonds Allianz Euro Investment Grade Bond

Strategy – A – EUR, der die Erträge seines am 30. September 2017 abgelaufenen Geschäftsjahres am 15. Dezember 2017 ausschüttete (zahlbar am 19. Dezember 2017).

Allianz Euro Investment Grade Bond Strategy – A – EUR

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
Ausschüttung am 15.12.2017	2,04773	2.047,73
Gutschrift 19.12.2017		2.047,73
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2017, Anlage KAP Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben	1,04535	1.045,35
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	0,00020	0,20

Hinweis: Die Differenz zwischen dem ausgeschütteten Betrag und dem steuerpflichtigen Ertrag beruht im vorliegenden Fall auf einer Ausschüttung von ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträgen der Vorjahre.

2. Beispiel

Steuererhebung bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Frau Müller verkaufte am 20. Dezember 2017 aus ihrem inländischen Bankdepot je 500 ausschüttende (Anteilkategorie A) und thesaurierende (Anteilkategorie AT) Anteile an dem luxemburgischen Fonds Allianz Euro High Yield Bond. Zuvor hatte der Fonds die Erträge seines Geschäftsjahres 2016/2017 ausgeschüttet (am 15. Dezember 2017, zahlbar zum 19. Dezember 2017) bzw. thesauriert (am 30. September 2017). Ursprünglich hatte sie die Anteile am 8. Februar 2016 erworben.

Frau Müller ist nicht kirchensteuerpflichtig. (Aus Darstellungsgründen wurde hier von einem etwaigen Freistellungsauftrag abgesehen.)

Das Kreditinstitut behält Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag von der Ausschüttung am 15. Dezember 2017 für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge ein, aber nicht von der Thesaurierung am 30. September 2017. Beim Verkauf erhebt das Institut für beide Anteilklassen die Abgeltungsteuer auf den realisierten Zwischengewinn und das bereinigte

Veräußerungsergebnis, beim Verkauf der thesaurierenden Anteilklasse zusätzlich auch auf die während der Besitzzeit akkumulierten thesaurierten Erträge; diese letztgenannten Beträge sind jedoch zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Verkauf gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Steuerpflichtig bei Veräußerung der Anteile der thesaurierenden Anteilklasse sind daher der Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungspreis zuzüglich gezahlter und abzüglich erhaltener Zwischengewinne, abzüglich der akkumulierten thesaurierten Erträge zuzüglich der ggf. in den Thesaurierungen der Besitzzeit anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.

Frau Müller kann dann im Rahmen einer Veranlagung die bereits in den Vorjahren auf die deklarierten thesaurierten Beträge der thesaurierenden Anteilklasse erhobene Abgeltungsteuer im Kalenderjahr der Veräußerung anrechnen lassen. Das Veranlagungsverfahren ist in Beispiel 8 auf Seite 33 illustriert.

Allianz Euro High Yield Bond

Angaben in Euro	Ausschüttende Anteilklasse (A)		Thesaurierende Anteilklasse (AT)	
	Pro Anteil	Für 500 Stück	Pro Anteil	Für 500 Stück
A. Thesaurierung am 30.09.2017				
Thesaurierung Anteilklasse AT			4,64928	2.324,64
Zinsanteil Anteilklasse AT			4,64928	2.324,64
Anrechenbare ausländische Quellensteuern nach DBA (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)			0,00794	3,97
B. Ausschüttung am 15.12.2017				
Ausschüttung Anteilklasse A	3,44304	1.721,52		
Zinsanteil Anteilklasse A	3,44304	1.721,52		
Anrechenbare ausländische Quellensteuern nach DBA (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)	0,00584	2,92		
– Kapitalertragsteuer (25% von 1.721,52 / .4 × 2,92)				–427,46
– Solidaritätszuschlag (5,5% von 427,46)				–23,51
Ausmachender Betrag		1.270,55		
C. Verkauf am 20.12.2017				
Rücknahmepreis 20.12.2017	114,81	57.405,00	160,85	80.425,00
– erhaltener Zwischengewinn 20.12.2017	0,71	355,00	0,97	485,00
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.09.2017			4,64928	2.324,64
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.09.2016			5,06699	2.533,50
– besitzzeitanteilige akkumulierte thesaurierte Erträge (2016–2017)			9,71627	4.858,14
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.09.2017 (ohne fikt. QuSt.)			–	–
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.09.2016 (ohne fikt. QuSt.)			–	–
– Anteilklasse A: bereinigte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge	0,26210	131,05		
– Ausgabepreis 08.02.2016	108,86	54.430,00	143,48	71.740,00
+ gezahlter Zwischengewinn 08.02.2016	1,46	730,00	1,89	945,00
Anzusetzender Veräußerungsgewinn		3.218,95		4.286,86
KEST-Bemessungsgrundlage (anzusetzender Veräußerungsgewinn, Zwischengewinn vom 20.12.2017, besitzzeitanteiliger akkumulierter thesaurierter Ertrag)		3.573,95		9.630,00
Einbehaltene Kapitalertragsteuer (25%)		–893,49		–2.407,50
Einbehaltener Solidaritätszuschlag		–49,14		–132,41
Ausmachender Betrag		56.462,37		77.885,09
D. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2017, Anlage KAP				
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
– Zinsanteil		1.721,52		–
– erhaltener Zwischengewinn 20.12.2017		355,00		485,00
– Veräußerungsgewinn		3.218,95		4.286,86
– besitzzeitanteilige akkumulierte thesaurierte Erträge ³		–		4.858,14
Zusammen		5.295,47		9.630,00
Bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds: Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds (§7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.		–		4.858,14
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zinsanteil				2.324,64
Abgezogene Kapitalertragsteuer		1.320,95		2.407,50
Abgezogener Solidaritätszuschlag		72,65		132,41
Angerechnete ausländische Steuern		2,92		–
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern		–		3,97

³ Nach dem BMF-Schreiben vom 15.12.2017 sind die zum Geschäftsjahresende des Fonds als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge in Zeile 15 der Anlage KAP zu deklarieren. Die bei Rückgabe/Veräußerung des Investmentanteils nachversteuerten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG sind hingegen von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen, d. h. mindernd in Zeile 7 zu berücksichtigen (dies setzt voraus, dass die jeweiligen Thesaurierungen bereits bislang im Veranlagungswege erfasst worden sind).

3. Beispiel

Berechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag

Frau Müller bezog am 6. März 2017 die Ertragnisausschüttung auf ihre 1.000 Industria A-Anteile für das Geschäftsjahr 2016. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der Aktien aus europäischen Ländern erwirbt. Die Ausschüttung vor Abzug der Abgeltungsteuer beträgt 3.006,05 Euro. Steuerpflichtig sind deutsche Dividendenerträge in Höhe von 221,84 Euro und Erträge aus ausländischen Dividenden in Höhe von 4.408,55 Euro.

Bei den Auslandserträgen hatte der Fonds ausländische Quellensteuern zu tragen. Soweit sie im Inland anrechenbar sind, werden sie von dem depotführenden Kreditinstitut mit der Abgeltungsteuer verrechnet (zu den Einschränkungen hierzu

siehe den Abschnitt „Ausländische Quellensteuern“ auf Seite 29). Die im Inland anrechenbaren ausländischen Steuern (einschließlich fiktiver Quellensteuern) betragen 186,14 Euro. Frau Müller ist nicht kirchensteuerpflichtig.

Lösung: Nach der Formel auf Seite 21 behält das Kreditinstitut daher als Kapitalertragsteuer ein: 25% von 4.630,39 Euro (221,84 Euro + 4.408,55 Euro) abzüglich der anrechenbaren Quellensteuern in Höhe von 186,14 Euro, das sind 971,46 Euro. Auf diesen Betrag wird ein 5,5%iger Solidaritätszuschlag gerechnet, also 53,43 Euro. Auf diese Weise erhält die Anlegerin 3.006,05 Euro ./ 971,46 Euro ./ 53,43 Euro, also 1.981,16 Euro.

Industria

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
A. Ausschüttung am 06.03.2017		
Gesamtausschüttung (bar)	3,00605	3.006,05
Inländischer Dividendenanteil	0,22184	221,84
Ausländischer Dividendenanteil	4,40855	4.408,55
Zinsanteil	-	-
Angerechnete ausländische Quellensteuer	0,18614	186,14
Kapitalertragsteuer nach Quellensteuer-Anrechnung [25% von ((€ 221,84 + 4.408,55) ./ 4 × € 186,14)/(4 + 0)]		- 971,46
Solidaritätszuschlag (5,5% von € 971,46)		- 53,43
Auszahlung		1.981,16
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2017, Anlage KAP		
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		4.630,39
Kapitalertragsteuer		971,46
Solidaritätszuschlag		53,43
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer		-
Angerechnete ausländische Steuern		186,14

4. Beispiel

Realisierte Veräußerungsgewinne: Reihenfolge der veräußerten Anteile

Herr Huber verkaufte am 24. Oktober 2017 zu einem Rücknahmepreis von 1.019,97 Euro aus seinem Depot bei einem inländischen Kreditinstitut die Hälfte seiner in Girosammelverwahrung befindlichen 300 Anteile an dem thesaurierenden Fonds Allianz Thesaurus, die er in drei Schritten erworben hatte:

125 Stück am 8. Januar 2016, 60 Stück am 29. September 2016 und 115 Stück am 17. Mai 2017.

Für die Beurteilung, welche Anteile als veräußert gelten, ist die Verwendungsreihenfolge anhand der Fifo-Methode („First-in, first-out“) aufzubauen. Demnach gelten mit der Veräußerung am 24. Oktober 2017 die am 8. Januar 2016 erworbenen Anteile (125) sowie 25 der am 29. September 2016 erworbenen Anteile als veräußert.

Da alle als veräußert geltenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, zählen diese nicht zum Altbestand und unterliegen damit der Abgeltungsteuer.

Da der Zwischengewinn separat besteuert wird, ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn um den im Verkaufspreis enthaltenen

Zwischengewinn zu mindern (Abzug vom Veräußerungsgewinn) und um den beim Kauf gezahlten Zwischengewinn zu erhöhen (Hinzurechnung zum Veräußerungsgewinn). Ebenfalls sind bereits versteuerte Erträge, die noch im Fondspreis enthalten sind (ausschüttungsgleiche Erträge der Besitzzeit), bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns abzuziehen und die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (ohne fiktive ausländische Quellensteuern) hinzuzurechnen.

Der Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ist also der Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn der am 8. Januar 2016 erworbenen 125 Anteile (pro Anteil 862,60 Euro) sowie dieser Wert für 25 der am 29. September 2016 erworbenen Anteile (pro Anteil 883,79 Euro) zugrunde zu legen. Außerdem sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Thesaurierung vom 31. Dezember 2016 abzüglich der darauf entfallenden Steuerliquidität sowie der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer zu berücksichtigen. Daher sind pro Anteil weitere 5,22889 Euro (= 10,5714 Euro ./ 2,80 Euro ./ 2,54251 Euro) vom Verkaufserlös abzuziehen. Dadurch errechnet sich ein steuerlicher Ertrag von 22.291,42 Euro.

Allianz Thesaurus

	Stück	In Euro pro Anteil	Steuerpflichtiger Ertrag in Euro
Verkauf 24.10.2017, Rücknahmepreis	150	1.019,97	
davon Zwischengewinn		0,00	
Kauf 29.09.2016, Ausgabepreis	60	883,79	
davon Zwischengewinn		0,00	
Kauf 08.01.2016, Ausgabepreis	125	862,60	
davon Zwischengewinn		0,00	
<hr/>			
Veräußerungserlös 24.10.2017	150	1.019,97	152.995,50
./ Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 31.12.2016	150	10,5714	1.585,71
+ aus dem Fondsvermögen abgeführte Steuerliquidität 31.12.2016	150	2,80000	420,00
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 31.12.2016	150	2,54251	381,38
Anschaffungskosten 08.01.2016	125	862,60	107.825,00
Anschaffungskosten 29.09.2016	25	883,79	22.094,75
<hr/>			
Anzusetzender Veräußerungsgewinn (Gewinn i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG)			22.291,42

Befreiung von der Abgeltungsteuer

In Deutschland steuerpflichtige Privatanleger können folgende Möglichkeiten nutzen, um einen Steuerabzug zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

„Guthaben“ im allgemeinen Verlustverrechnungstopf

Das inländische depotführende Kreditinstitut erfasst seit dem 1. Januar 2009 u. a. die bei Erwerb von Fondsanteilen gezahlten → **Zwischengewinne** und seit diesem Zeitpunkt realisierte Veräußerungsverluste (bei Erwerb der Fondsanteile ab dem 1. Januar 2009) in einem sogenannten → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf**. Neben Erträgen und Verlusten aus Fonds fließen in den Verlustverrechnungstopf auch negative Kapitalerträge aus anderen Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien ein (z. B. gezahlte Stückzinsen, Veräußerungsverluste aus Anleihen). In Höhe der eingestellten Beträge können nachfolgend oder auch zuvor im Kalenderjahr erzielte abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge von der Erhebung der Abgeltungsteuer, des → **Solidaritätszuschlags** und gegebenenfalls der Kirchensteuer freigestellt werden, sodass ggf. auch bereits einbehaltene Steuerbeträge erstattet werden (sogenannter Steuerausgleich). Gezahlte Zwischengewinne werden in den Kaufabrechnungen und etwaige entstandene Veräußerungsverluste in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen. Soll das vorhandene Guthaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden, ist bis zum 15. Dezember ein Antrag auf Bescheinigung der Verluste beim betreffenden Kreditinstitut zu stellen. Anderenfalls wird der Stand des Verlustverrechnungstopfes in das Folgejahr übertragen.

Durch den Wegfall des Zwischengewinns ab 2018 erfolgt künftig bei dem Kauf von Fondsanteilen keine Einstellung in den Verlustverrechnungstopf. Ggf. erzielte Verluste aus der Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen können jedoch weiterhin in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden. Darüber hinaus können Investorerträge, d. h. Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne, mit einem bestehenden Guthaben im allgemeinen Verlustverrechnungstopf verrechnet werden. Die Einstellung und der Verbrauch des Verlustverrechnungstopfes erfolgen unter Berücksichtigung der Teilfreistellungssätze.

Freistellungsauftrag

Privatanleger können Kapitalerträge von jährlich bis zu 801 Euro (steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten 1.602 Euro) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (Freistellungsauftrag) und so steuerfrei vereinnahmen. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen; dabei darf aber die Gesamtsumme von jährlich 801 Euro bzw. 1.602 Euro nicht überschritten werden. Zu beachten ist auch, dass alle Freistellungsaufträge seit dem 1. Januar 2016 ihre Gültigkeit verloren haben und daher ggf. neu beantragt werden müssen, sofern diese ohne Angabe einer Steueridentifikationsnummer erteilt wurden.

„Guthaben“ im Verlustverrechnungstopf Aktien

Vom Anleger realisierte steuerrelevante Verluste aus Verkäufen von direkt gehaltenen Aktien werden in einem separaten Verrechnungstopf für Verluste aus Aktienverkäufen als Guthaben gespeichert. Diese Verluste können nur mit realisierten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Im Falle einer Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen ist dieses Verlustverrechnungspotenzial ohne Bedeutung.

Anrechenbare ausländische Quellensteuern

Anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** werden in einem weiteren Topf gespeichert. Im Gegensatz zum → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** und dem Verlustverrechnungstopf Aktien kann ein Guthaben im Topf der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen werden. Das Topfguthaben des Quellensteuertopfes wird daher am Kalenderjahresende automatisch in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Reihenfolge der Nutzung der Verlustverrechnungstopfe

Nach den Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung wird ein Kapitalertrag oder Gewinn fortlaufend mit Verlusten in der folgenden Reihenfolge der Töpfe verrechnet: allgemeiner Verlustverrechnungstopf – Freistellungsauftrag – ausländische Quellensteuern.

NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, weil z. B. ihr Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt, können alternativ durch eine → **NV-Bescheinigung** (Nichtveranlagungsbescheinigung) den Steuerabzug vermeiden. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes des Anlegers üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden.

Anleger, die über „Guthaben“ in einem Verlustverrechnungstopf verfügen, ihrer Bank einen → **Freistellungsauftrag** erteilen oder ihr eine → **NV-Bescheinigung** vorgelegt haben, können ihre Fondserträge (bei Depotverwahrung) bis zur entsprechenden Höhe frei von Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vereinnahmen.



5. Beispiel

Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über 1.602 Euro eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er 500 Anteile an dem Fonds Allianz Euro Rentenfonds – A – EUR. Pro Anteil schüttete der Fonds am 6. März 2017 1,2993 Euro aus, während ein steuerpflichtiger Ertrag von 1,45034 Euro der Abgeltungsteuer unterlag. Es waren keine ausländischen Quellensteuern

anrechenbar. Am 5. Dezember 2017 veräußerte Herr Schulze die 500 Anteile an dem Fonds Allianz Euro Rentenfonds – A – EUR zu einem Rückgabepreis von 63,44 Euro je Anteil. Da Herr Schulze die Fondsanteile bereits vor 2009 erworben hatte, unterlag bei der Veräußerung nur der erhaltene Zwischengewinn i. H. v. 1,30 Euro je Anteil der Abgeltungsteuer.

Allianz Euro Rentenfonds

Angaben in Euro	Pro Anteil	Depotverwahrt 500 St.
Freistellungsauftrag		1.602,00
Ausschüttung	1,2993	649,65
Steuerpflichtiger Ertrag Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt	1,45034	725,17
		–
Einbehalten 25% Abgeltungsteuer 5,5% Solidaritätszuschlag		–
		–
Ausmachender Betrag		649,65
Verbleibender Freistellungsbetrag für 2017		876,83

Allianz Euro Rentenfonds

Angaben in Euro	Pro Anteil	Depotverwahrt 500 St.
Verbleibender Freistellungsauftrag nach Ausschüttung vom 06.03.2017		876,83
Veräußerung	63,44	31.720,00
Steuerpflichtiger Ertrag (erhaltener Zwischengewinn) Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt	1,30	650,00
		–
Einbehalten 25% Abgeltungsteuer 5,5% Solidaritätszuschlag		–
		–
Ausmachender Betrag		31.720,00
Verbleibender Freistellungsbetrag für 2017		226,83

Ausländische Quellensteuern

Kapitalerträge aus ausländischen Wertpapieren können auch in ihrem jeweiligen Herkunftsland „an der Quelle“ steuerpflichtig sein. Dem Fonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um → ausländische Quellensteuern zu.

Für den Fonds ist ein Teil dieser Quellensteuern u. U. erstattungsfähig, der andere Teil kann von in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern bis 2017 angerechnet werden. Rechtlich geregelt ist dies in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat.

Soweit rechtlich vorgesehen, lassen sich die Fonds der Gruppe Allianz Global Investors den erstattungsfähigen Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuern von den ausländischen Finanzbehörden erstatten.

Einbehaltene Quellensteuern, die den Fonds nicht erstattet werden, aber bis zum 31. Dezember 2017 auf Anlegerebene anrechenbar sind, werden auf die sich ergebende → **Abgeltungssteuer** angerechnet, sofern sie nicht auf der Fondsebene als Werbungskosten abgezogen worden sind. In vielen DBA ist für die Anrechnung ein Prozentsatz von maximal 15 % der jeweiligen ausländischen Kapitalerträge vorgesehen; zusätzlich ist in Deutschland die Anrechnung beschränkt auf 25 % der ausländischen Nettoerträge des Fonds (nach Abzug der Werbungskosten).

Inländische thesaurierende Fonds berücksichtigen die anrechenbaren Quellensteuern auch bei der Ermittlung der Steuerliquidität, welche den Kreditinstituten für Zwecke des Steuerabzugs zur Verfügung gestellt wird.

Wurde bei einer Fondsausschüttung bzw. -thesaurierung keine Abgeltungssteuer durch das deutsche depotführende Kreditinstitut einbehalten, weil aufgrund eines „Guthabens“ in einem Verlustverrechnungstopf, eines → **Freistellungsauftrages** oder einer → **NV-Bescheinigung** vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, so werden anrechenbare ausländische Quellensteuern in einem „Quellensteuertopf“ vorgemerkt. Sie können dann auf die Abgeltungssteuer auf andere Kapitalerträge des Anlegers angerechnet werden.

Ein Sonderfall sind fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) als gezahlt gelten (fiktive ausländische Steuern nach DBA). Obwohl nicht gezahlt, werden sie vom deutschen Fiskus anerkannt. Ziel ist es, bestimmte Wertpapiere aus Entwicklungsländern für deutsche Anleger steuerlich zu begünstigen.

Ist ein Fonds im Ausland aufgelegt und bezieht er Dividenden aus deutschen Aktien, dann wird die auf diese Dividenden entfallende Abgeltungssteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** wie ausländische Quellensteuer behandelt.

Ab 2018 sind (fiktive) Quellensteuern, welche dem Fonds belastet werden, auf Anlegerebene nicht mehr anrechenbar. Der Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuern wird durch eine Teilfreistellung kompensiert, die von den depotführenden Kreditinstituten bei der Erhebung der Abgeltungssteuer berücksichtigt wird.

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2017

Grundsätzlich – aber insbesondere mit Ausnahme der Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds – ist die Einkommensteuer auf Erträge aus Fonds durch den Abgeltungsteuerabzug abgegolten. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es grundsätzlich nicht.

In einigen Fällen jedoch erfolgt eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte obligatorisch oder optional im Wege der Veranlagung. Dazu müssen Sie die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ausfüllen.

Verpflichtend ist eine Veranlagung in 2017, wenn

- Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, weil z. B. Fondsanteile im Ausland verwahrt wurden oder Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds bezogen wurden, selbst wenn diese im Inland verwahrt wurden,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Anleger kirchensteuerpflichtig ist.

Optionale Veranlagung: Überprüfung eines Steuereinhalts

Sie können eine Einkommensteueranmeldung optional durchführen lassen, wenn

- das Finanzamt prüfen soll, ob unter Berücksichtigung Ihrer gesamten Einkünfte der persönliche Steuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter 25 % liegen sollte (Günstigerprüfung),
- Sie einen Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten. Die Überprüfung eines Steuereinhalts kommt für Sie auch in den folgenden Fällen infrage:



- Wenn der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde (z. B. wenn Sie Ihre Fondsanteile selbst verwahren und beim Einlösen der Erträgnisscheine → **Abgeltungsteuer** mitsamt → **Solidaritätszuschlag** einbehalten wurde [vgl. Beispiel 6] oder wenn der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde)
- Bei Rückgabe von Fondsanteilen, wenn beim Steuerabzug eine Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde (z. B. nach Depotübertragungen, vgl. Seite 18)
- Bei Rückgabe von Anteilen an einem ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland, da in diesen Fällen vom Kreditinstitut Abgeltungsteuer auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben wird (vgl. Beispiel 2)
- Wenn beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden (z. B. wenn Sie Depots bei mehreren Kreditinstituten unterhalten)

Welches Formular für welche Erträge?

Anlage KAP: Hier geben Sie Fondserträge an, zusammen mit eventuell vorhandenen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen. Jeder Ehegatte hat Angaben in einer eigenen Anlage KAP zu machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten aufzuteilen. Auch anrechenbare Quellensteuern sowie die einbehaltene Abgeltungsteuer (KESt), der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind ggf. in der Anlage KAP anzugeben.

Anlage N: Die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** beantragen Sie in der „Anlage N“.

Anlage AV: Die staatlichen Förderungen für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der Anlage AV.

Die steuerpflichtigen Kapitalerträge sind nicht identisch mit den von Ihnen bezogenen → **Ausschüttungen**. Eine detaillierte Auflistung aller steuerpflichtigen Kapitalerträge finden Sie in der Erträgnisbescheinigung, die Sie i. d. R. auf Antrag von Ihrem Kreditinstitut erhalten.

6. Beispiel

Befreiung von der Abgeltungsteuer

Herr Schulze hatte zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2017 neben der Ausschüttung und der Veräußerung der 500 Anteile am Fonds Allianz Euro Rentenfonds – A – EUR, die zusammen ein steuerpflichtiges Einkommen von

1.375,17 Euro ergaben (Beispiel 5), keine weiteren Kapitalerträge. Da die Kapitaleinkünfte also niedriger sind als der Sparer-Pauschbetrag von 1.602 Euro, kann das Ehepaar eine Erklärung seiner Kapitaleinkünfte unterlassen.

7. Beispiel

Übergang auf das neue Steuerrecht

Frau Müller fließen im Jahresverlauf aus ihren Fonds weitere Erträge zu bzw. gelten ihr als zugeflossen.

Der luxemburgische Fonds Allianz Euro Investment Grade Bond Strategy – A – EUR bildet ein dreimonatiges Rumpfgeschäftsjahr bis zum Jahresende 2017. Die in diesem Zeitraum vom Fonds erwirtschafteten Erträge in Höhe von 318,70 Euro (0,3187 Euro pro Anteil) gelten als am 31. Dezember 2017 zugeflossen (thesauriert) und sind (auch bei Verwahrung im Inland) in der Steuererklärung 2017 anzugeben. Auf diese Erträge sind für sie fiktive ausländische Steuern von 0,03 Euro anrechenbar.

Der deutsche Fonds Industria – A – EUR nahm für sein Geschäftsjahr 2017 zunächst am 22. Dezember 2017 eine Zwischenausschüttung seiner bis zum 8. November erwirtschafteten Erträge vor. Diese Zwischenausschüttung betrug 1,93246 Euro pro Anteil; steuerpflichtig waren pro Anteil Zinsen

und Dividenden von insgesamt 2,02049 Euro, auf die von inländischen Kreditinstituten 0,11639 Euro ausländische Quellensteuern angerechnet wurden. Frau Müller versteuert demnach zum 22. Dezember 2017 Kapitalerträge von 2.020,49 Euro, auf die 116,39 Euro ausländische Quellensteuern angerechnet werden. Das Kreditinstitut behält die Kapitalertragsteuer von 388,73 Euro und den Solidaritätszuschlag von 21,38 Euro ein.

Die übrigen vom Fonds im Kalenderjahr 2017 erwirtschafteten Erträge von 0,55728 Euro pro Anteil gelten für Frau Müller als am 31. Dezember 2017 zugeflossen (thesauriert); darauf rechnete das inländische depotführende ausländische Quellensteuern von 0,0463 Euro pro Anteil ein. Somit hatte Frau Müller aus dieser Thesaurierung Kapitalerträge von 557,28 Euro zu versteuern; daraus errechnete das Kreditinstitut die Kapitalertragsteuer von 93,02 Euro und den Solidaritätszuschlag von 5,11 Euro.

8. Beispiel

Pflichtveranlagung

Frau Müller hat in Anlage KAP die Erträge aus ihrem Auslandsdepot (Beispiel 1), aus ihren Anteilen an einem ausländischen thesaurierenden Fonds (Beispiel 2) sowie überhaupt die Erträge, auf die noch keine Kirchensteuer (in diesem Beispiel besteht keine Kirchensteuerpflicht)

einbehalten wurde, anzugeben. Hinzu kommen bei ausländischen Fonds noch die aufgrund der Übergangsregelung zum Jahresende als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (Beispiel 7).

Einkommensteuererklärung 2017

Angaben in Euro	Allianz Euro Invest. Grade Bond Strategy	Allianz Euro High Yield Bond – A – EUR	Allianz Euro High Yield Bond – AT – EUR	Industria – A –	Industria – A –	Industria – A –	Allianz Euro Invest. Grade Bond Strategy	Einzu-tragende Summe ⁴
Aufgelegt in	Luxemburg	Luxemburg	Luxemburg	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Luxemburg	
Siehe Beispiel	1	2	2	3	7	7	7	

Anlage KAP

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Zeile 7: Kapitalerträge	–	5.295,47	4.771,86 ⁵	4.630,39	2.020,49	557,28	–	17.275
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Zeile 15: Ausländische Kapitalerträge	1.045,35	–	2.324,64	–	–	–	318,70	3.688
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 Zeile 48: Kapitalertragsteuer	–	1.320,95	2.407,50	971,46	388,73	93,02	–	5.181,66
Zeile 49: Solidaritätszuschlag	–	72,65	132,41	53,43	21,38	5,11	–	284,98
Zeile 50: Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	–	–	–	–	–	–	–	–
Zeile 51: Angerechnete ausländische Steuern	–	2,92	–	186,14	116,39	46,30	–	351,75
Zeile 52: Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	0,20	–	3,97	–	–	–	0,03	4,20

⁴ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

⁵ Nach dem BMF-Schreiben vom 15.12.2017 sind die zum Geschäftsjahresende des Fonds als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge in Zeile 15 der Anlage KAP zu deklarieren. Die bei Rückgabe/Veräußerung von Investmentanteilen nachversteuerten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG sind hingegen von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen, d. h. mindernd in Zeile 7 zu berücksichtigen (dies setzt voraus, dass die jeweiligen Thesaurierungen bereits bislang im Veranlagungswege erfasst worden sind).

So füllen Sie die Anlage KAP 2017 aus

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) werden Sie in den **Zeilen 4 bis 6** gefragt, weshalb Sie das Veranlagungsverfahren wählen. In den darauffolgenden Zeilen tragen Sie dann Ihre Kapitalerträge ein.

Antrag auf Günstigerprüfung

1 Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 4**, eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Für die Günstigerprüfung müssen Sie in Anlage KAP sämtliche Kapitalerträge erklären.

Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge

2 In **Zeile 5** können Sie beantragen, den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach durch das Finanzamt überprüfen zu lassen, z. B. wenn Ihr Kreditinstitut nach einer Depotübertragung oder bei Einlösung effektiver Stücke statt des Anschaffungspreises eine Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt hat (vgl. Seite 18). Die betroffenen Kapitalerträge tragen Sie in den Zeilen 7 bis 11 ein.

Anzeige der Kirchensteuerpflicht für Kapitalerträge, für die bislang keine Kirchensteuer einbehalten wurde

3 Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, müssen Sie dies in **Zeile 6** angeben. Die Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag, welche von einer inländischen auszahlenden Stelle einbehalten worden sind, entnehmen Sie der Steuerbescheinigung.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

In die linke Spalte von **Zeile 7 bis 11** tragen Sie die Gesamtsummen ein, die Sie den Steuerbescheinigungen entnehmen. Sofern Sie einen Steuereinbehalt überprüfen lassen möchten, tragen Sie zusätzlich in der rechten Spalte jeweils den Ihrer Ansicht nach korrekten Betrag ein und erläutern diesen auf einem separaten Blatt.

4 Die Kapitalerträge (einschließlich Veräußerungsgewinnen) laut Steuerbescheinigung, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 7**, ein. Diese sind in der Spalte „korrigierte Beträge“ beispielsweise im Falle der Veräußerung von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds um die akkumulierten thesaurierten Erträge zu bereinigen, sofern dies nicht bereits bei den Kapitalerträgen laut Steuerbescheinigung berücksichtigt wurde. Ergibt sich durch die Bereinigung ein negativer Betrag, ist dieser in Zeile 10 zu erfassen. Hat Ihr Kreditinstitut, z. B. nach einer Depotübertragung oder bei Einlösung effektiver Stücke, statt des Anschaffungspreises eine Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt (vgl. Seite 18) oder möchten Sie einen Steuereinbehalt aus einem anderen Grund überprüfen, tragen Sie daneben den Ihrer Ansicht nach korrekten Betrag ein.

5 Ausschließlich die Veräußerungsgewinne aus Aktien sind alsdann, begrenzt auf die Höhe der in Zeile 7 eingetragenen Kapitalerträge, in **Zeile 8** anzugeben.

6 Sofern Ihr Kreditinstitut eine Besteuerung auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen hat, ist diese Ersatzbemessungsgrundlage zusätzlich in **Zeile 9** zu erfassen. Tragen Sie im linken Feld den vom Kreditinstitut verwendeten Betrag und im rechten Feld den korrigierten Betrag ein und fügen Sie Erläuterung und Belege bei.

Name Müller
 Vorname Marie
 Steuernummer 014-449-11519

Anlage KAP

zur Einkommensteuererklärung
 zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

stpfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern

Anträge

4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.) 01 1 = Ja **1**

5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02 1 = Ja **2**

Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03 1 = Ja **3**

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR
7	Kapitalerträge	10 22.133	4	20 17.275 4
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12	5	22
9	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14	6	24
10	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		25
11	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		26

Sparer-Pauschbetrag

12 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11 und 23 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 17 **7**

Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 11, 14 bis 20, 23, 33 bis 44, 47, 58 und 60:

13 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 18 801 **8**

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

		EUR
14	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 19)	30
15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 58)	34 3.688 9
16	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32
17	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35 10
18	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36
19	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (nicht in den Zeilen 7, 14, 15, 33 und 38 enthalten)

		EUR
20	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	75
21	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 60)	70
22	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 21	71
23	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	68
24	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 25 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten – Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
25	Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	72

Steuerstundungsmodelle

26 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung) EUR

7 Geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 12**, den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die aufgeführten Kapitalerträge entfällt.

8 In **Zeile 13** tragen Sie den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die hier nicht erklärten Kapitalerträge entfällt.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug nicht unterlegen haben

9 Die Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, die keinem Abgeltungsteuerabzug unterlegen haben, tragen Sie als Summe in **Anlage KAP, Zeile 14 bzw. Zeile 15**, ein. In Zeile 14 sind Kapitalerträge aus deutschen Anteilen einzutragen, die bisher keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben, während **Zeile 15** die Summe der aus ausländischen Anteilen erzielten Kapitalerträge enthält. Zudem sind die thesaurierten Erträge aus Anteilen an ausländischen Fonds, die noch keinem Einbehalt von Abgeltungsteuer unterlegen haben, in Zeile 15 zu berücksichtigen.

10 Im Falle eines Veräußerungsverlustes tragen Sie diesen bitte in **Anlage KAP, Zeile 17**, ein, jedoch ohne die Verluste aus der Veräußerung von Aktien.

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) tragen Sie die Steuerabzugsbeträge ein.

Steuerabzugsbeträge

11 Die von den aufgeführten Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 48**, ein.

12 Die Solidaritätszuschläge geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 49**, an.

13 Die abgezogenen Kirchensteuern zur Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Zeile 50** ein.

14 Die durch ein deutsches Kreditinstitut angerechnete (fiktive) ausländische Steuer ist in **Zeile 51** anzugeben.

15 Die noch nicht angerechnete ausländische Steuer ist in der **Zeile 52** einzutragen. In **Zeile 52** sind darüber hinaus auch die noch nicht angerechneten fiktiven Quellensteuern anzugeben, die an keine besonderen Anrechnungsvoraussetzungen gebunden sind.

Pauschaler Abzug von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten im Rahmen der Einzelveranlagung ein Betrag von insgesamt 801 Euro (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen, der den früheren Sparer-Freibetrag und den früheren WerbungskostenPauschbetrag bzw. die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten ersetzt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von insgesamt 1.602 Euro gewährt.

Steuernummer, Name und Vorname **014-449-11519. Müller, Marie**

Erträge aus Beteiligungen (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)

1. Beteiligung
Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

31

2. Beteiligung
Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

32

– mit inländischem Steuerabzug

EUR

33	Kapitalerträge	40	
34	In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	42	
35	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 33)	44	
36	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	45	
37	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	46	

– ohne inländischen Steuerabzug

38	Kapitalerträge (ohne Beträge lt. Zeile 42 und 58)	50	
39	In Zeile 38 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	52	
40	In Zeile 38 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	55	
41	In Zeile 38 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	56	
42	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	61	
43	In Zeile 42 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	62	

– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

44	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 ASTG	76	
45	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 60)	73	
46	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 45	74	
47	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	69	

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 43

		lt. Bescheinigung(en)		aus Beteiligungen	
		EUR	Ct	EUR	Ct
48	Kapitalertragsteuer	80	5.181,66	11	0
49	Solidaritätszuschlag	81	284,98	12	1
50	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82		13	2
51	Angerechnete ausländische Steuern	83	351,75	14	3
52	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	4,20	15	4
53	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 51 und 52 enthalten)	85		95	

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 25, 45 bis 47 und aus anderen Einkunftsarten

		EUR		EUR	
		Ct		Ct	
54	Kapitalertragsteuer	86		96	
55	Solidaritätszuschlag	87		97	
56	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88		98	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

57 Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung
der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind. 06 1 = Ja

Familienstiftungen nach § 15 ASTG (lt. Feststellung)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen		EUR	
Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer		Ct	
58		38	
59	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 58)	08	
60	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe Zeile 18 der Anlage AUS)	78	



Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Als VL-Anleger bekommen Sie im Regelfall jährlich von dem depotführenden Kreditinstitut eine VL-Bescheinigung zugeschickt. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Kreditinstitut, das Ihren VL-Fonds verwaltet.

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von 400 Euro im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen bei Alleinstehenden 20.000 Euro bzw. bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten 40.000 Euro nicht übersteigt. Die Sparzulage beträgt 20% der VL-Leistungen des Arbeitgebers.

Fondsanleger mit VL-Verträgen erhalten die **→ Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der Sperrfrist nach sieben Jahren Anlagedauer ausgezahlt. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt.

- **Erste Seite des Mantelbogens:** Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an.

Fügen Sie dem ausgefüllten Formular die VL-Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts bei. Dies kann auch eine **→ Investmentgesellschaft** sein.



Beantragung der staatlichen Riester-Förderung

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester-Rente) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder zum Beispiel um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Beides schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer **→ Fondsgesellschaft** für Sie angelegt.

- **Grundzulage:** Seit 2008 beträgt die Grundzulage pro Jahr 154 Euro (ab 2018: 175 Euro). Bis zu einem Alter von 25 Jahren (zu Beginn des Kalenderjahres) erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro.



- **Kinderzulage:** Seit 2008 beträgt die Kinderzulage jährlich 185 Euro für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage jährlich 300 Euro.
- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie mindestens 4% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen), mindestens jedoch 60 Euro, zuzahlen.

Steuervorteil

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen keine Abgeltungsteuern an.

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die Riemter-Rente aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als Sonderausgabe ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Seit 2008 lassen sich auf diese Weise bis zu 2.100 Euro von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.
- **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie, ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riemter“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage AV deklarieren.

Steuerbescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren Riemter-Vertrag abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die Anlage AV übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2017, geben Sie zusätzlich Ihren Verdienst des Jahres 2016 und die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2017 Kindergeld erhalten haben.

Aufgrund Ihrer Angaben berechnet das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.



Häufig gestellte Fragen

Kann ich die „Verbrauchsreihenfolge“ durch Depotaufteilung steuern?

Erfolgt ein Teilverkauf eines zu unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten aufgebauten Bestands, so werden stets die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft angesehen (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Prinzip). Daran bemisst sich, ob realisierte Veräußerungsgewinne nach neuem (Erwerb nach dem 31. Dezember 2008) oder früherem (Erwerb vor dem 1. Januar 2009) Recht zu behandeln sind, insbesondere ob realisierte Gewinne der Abgeltungsteuer unterliegen und realisierte Verluste dem allgemeinen Verlustverrechnungstopf zugeordnet werden. Bei Unterdepots wird für die Fifo-Verbrauchsreihenfolge jedes Unterdepot getrennt betrachtet. Der Kunde muss bei einer Transaktion daher das Depot eindeutig bestimmen.

Ich möchte Fondsanteile veräußern, die ich nach dem 31. Dezember 2008 im Wege der Erbschaft bzw. Schenkung erhalten habe und die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Wird der erwartete Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer unterliegen?

Ist das betreffende Wertpapier (z. B. Fondsanteil) durch Erbschaft oder Schenkung auf den Verkäufer übertragen worden, ist der Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Erblasser bzw. den Schenker maßgeblich. Bei einer Folge mehrerer Vererbungen oder Schenkungen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Erblasser bzw. Schenkenden. Hiernach richtet sich folglich die Zuordnung zum steuerlichen Alt- bzw. Neubestand. Das depotführende inländische Kreditinstitut kann dies aber nur dann berücksichtigen, wenn auch die Anschaffungsdaten der Fondsanteile mit übertragen wurden. Dies sollte sehr sorgfältig geprüft werden.

Weshalb muss ich einen höheren Betrag versteuern, als ich per Ausschüttung erhalten habe?

Ein häufiger Grund für Abweichungen ist die steuerlich vorzunehmende verursachungsgerechte Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten auf die laufenden Erträge und Veräußerungsgewinne. Ausgeschüttet werden typischerweise die laufenden Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen) abzüglich der Fondsaufwendungen. Steuerlich werden die allgemeinen Werbungskosten in einem mehrstufigen Verfahren zwischen

laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen verursachungsgerecht aufgeteilt. Diese Verteilung der allgemeinen Werbungskosten erfolgt auf der Basis des Ergebnisses der einzelnen Steuertöpfe des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds. Dieses Verfahren kann entsprechend dazu führen, dass steuerlich höhere laufende Erträge nach Werbungskosten vorliegen.

Weitere mögliche Gründe (wie etwa ausländische Quellensteuern) können Sie der Übersicht auf Seite 12 entnehmen.

Nach der Ausschüttung oder Thesaurierung stelle ich fest, dass ein deutlich anderer Betrag einkommensteuerpflichtig ist, als der aufgelaufene Zwischengewinn erwarten ließ. Worin liegen die Diskrepanzen?

Der Zwischengewinn ist enger definiert als der prinzipiell steuerpflichtige Kapitalertrag. Dividenden, Erträge aus Aktiengenußscheinen und erstattete ausländische Quellensteuern darauf sowie Erträge aus Wertpapier-Darlehen sind die wichtigsten Posten, die bei Ausschüttung oder Thesaurierung zwar der Abgeltungsteuer unterliegen, aber nicht im Zwischengewinn enthalten sind.

Kann ich dem Einbehalt von Abgeltungsteuer dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Werden Fondsanteile durch ein ausländisches Kreditinstitut verwahrt, so behält dieses selbst keine Abgeltungsteuer auf die thesaurierten bzw. ausgeschütteten Erträge und Veräußerungs-/Rückgabegewinne aus Fondsanteilen ein. Anleger sind daher grundsätzlich verpflichtet, diejenigen Kapitalerträge und Veräußerungs-/Rückgabegewinne, welche bislang noch keinem Steuereinbehalt unterlegen haben, in der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) anzugeben. Letztlich unterliegen daher auch Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen in ausländischer Depotverwahrung grundsätzlich einer Besteuerung (spätestens) im Veranlagungsverfahren mit dem 25%igen Abgeltungsteuersatz bzw. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz (Günstigerprüfung), sofern keine inländische Depotstelle auf diese Erträge einen umfassenden und zutreffenden Einbehalt der Abgeltungsteuer (z. B. bei Weiterleitung von Ausschüttungen ins Ausland) vorgenommen hat.

Ich habe seit einigen Jahren Anteile an einem Fonds, der nun auf einen anderen Fonds angabegemäß „steuerneutral“ verschmolzen wird. Was bedeutet das für mich?

Soweit Sie im Zuge von steuerneutralen Verschmelzungen Anteile an dem aufnehmenden Fonds erhalten, gilt dies – wenn bei Verschmelzung gewisse Voraussetzungen eingehalten wurden – steuerlich nicht als Neuerwerb dieser Anteile unter Veräußerung der Anteile des übertragenden Fonds. Vielmehr liegt steuerlich ein Fall der Rechtsnachfolge vor, d. h., die Anschaffungskosten sowie der Anschaffungszeitpunkt der Anteile am übertragenden Fonds gehen auf die neu erhaltenen Anteile über. Bei einem Erwerb der Anteile vor dem 1. Januar 2009 sollten mithin die in diesem Fonds aufgelaufenen Veräußerungsgewinne abgeltungsteuerfrei sein.

Im Verschmelzungszeitpunkt kommt es zu einer (letztmaligen) Ertragsthesaurierung des übertragenden Fonds, die nach allgemeinen Grundsätzen zu erfassen ist (Abschlussthesaurierung).

Von meiner Bank habe ich eine geringere Ausschüttung erhalten, als im Bundesanzeiger als „Betrag der Ausschüttung“ ausgewiesen wird, obwohl die Bank keine Abgeltungsteuer einbehalten hat. Wie erklärt sich diese Differenz?

Im Betrag der Ausschüttung sind ausländische Quellensteuern enthalten, um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung gekürzt wird. Die Differenz errechnet sich aus der Division der ausländischen Quellensteuern durch die Anzahl umlaufender Anteile. Bei einem deutschen Fonds können Sie die entsprechenden Zahlenwerte dem betreffenden Jahresbericht (u. a. Ertrags- und Aufwandsrechnung) entnehmen.

Weshalb weist der Jahresbericht des Fonds eine höhere Performance aus, als sie sich aus einem Vergleich der Anteilpreise von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksichtigt gleichermaßen etwaige Ausschüttungen. Zugrunde gelegt wird die Gesamtausschüttung, also vor Abzug von Kapitalertragsteuer sowie von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.

Unter welchen Umständen lohnt sich für mich eine Günstigerprüfung?

Der Steuersatz von 25% wird nach derzeit geltendem Steuertarif bei einem zu versteuernden Einkommen von 16.071 Euro und 32.142 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten erreicht.

Vereinfachtes Beispiel, gerechnet ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer: Eine steuerpflichtige Person erzielt (nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags) 5.000 Euro Kapitalerträge und 15.000 Euro Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten. Würde eine Veranlagung mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von 20.000 Euro durchgeführt, wären bei Anwendung des derzeit geltenden allgemeinen Einkommensteuertarifs 2.520 Euro Einkommensteuer zu zahlen; bei Anwendung des Tarifs auf 15.000 Euro zvE fallen 1.238 Euro Steuer in der Veranlagung und 1.250 Euro Abgeltungsteuer, also zusammen 2.488 Euro, an. Die Abgeltungsteuer führt zu 32 Euro weniger Einkommensteuer.

Sind diese Grenzwerte überschritten, kann der Antrag unter bestimmten Voraussetzungen dennoch vorteilhaft sein.

Steuer-ABC

Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde im Jahr 2009 die 25%ige Abgeltungsteuer (eigentlich Kapitalertragsteuer) auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Der lineare Steuersatz in Höhe von 25% (sogenannter Abgeltungsteuersatz) gilt grundsätzlich nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind (vgl. § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Abgeltungsteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls Kirchensteuer wird in der Regel von dem inländischen depotführenden Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe/-veräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt.

Akkumulierte thesaurierte Erträge

Bei Veräußerung/Rückgabe ausländischer thesaurierender Fondsanteile erhebt das inländische Kreditinstitut für die Besitzzeit bis 2017 25% Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auch auf die während dieser Zeit akkumulierten ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge.

Allgemeiner Verlustverrechnungstopf

Im Zusammenhang mit Fondsanlagen sind in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf bis 2017 die seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen gezahlten → **Zwischengewinne** (bei Durchführung eines Ertragsausgleichsverfahrens) und die realisierten Veräußerungsverluste bei Anteilerwerb nach dem 31. Dezember 2008 zu berücksichtigen. In dieser Höhe stellt das depotführende Kreditinstitut die anfallenden Kapitalerträge vom Einbehalt der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer frei.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommen-

steuererklärung zu beantragen. Als Beleg dient die Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über die eingezahlten Beträge.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als → **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden jedoch bei der Veräußerung der Fondsanteile als Anschaffungskosten berücksichtigt, sodass sie den Veräußerungsgewinn entsprechend mindern.

Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Fonds fließen solche Erträge dann vermindert um diese ausländischen Quellensteuern zu. Der anrechenbare Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuer kann – soweit nicht bereits auf Fondsebene als Werbungskosten berücksichtigt – bis 2017 auf die Abgeltungsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, schütten ihre laufenden Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) und gegebenenfalls auch die realisierten Kurs- und Termingeschäftsgewinne in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anleger aus. Ausschüttungen sind die an den Anleger tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Steuerpflichtige Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten (thesauriert) werden, gelten für steuerliche Zwecke bis zum 31. Dezember 2017 als am Geschäftsjahresende des Fonds zugeflossen. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen insbesondere Zinsen, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und

sonstige Erträge. Ab 2018 werden die ausschüttungsgleichen Erträge durch die → **Vorabpauschale** ersetzt.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden im Regelfall in einem Depot bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländische → **Kapitalverwaltungsgesellschaften** können solche Depots führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger eine Steuerbescheinigung und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von der 25%igen → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist nur für im Inland depotverwahrte Anteile möglich.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, als Vertrag geschlossen zwischen zwei Staaten, in dem geregelt wird, in welchem Umfang den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten – also doppelt – besteuert werden.

Ersatzbemessungsgrundlage

Wenn bei Veräußerung/Rückgabe von Fondsanteilen dem depotführenden Kreditinstitut die Anschaffungsdaten nicht bekannt sind oder von diesem nicht berücksichtigt werden dürfen, so werden ersatzweise als Veräußerungsgewinn 30% des Rücknahme- bzw. Veräußerungserlöses angesetzt.

Ertragsausgleichsverfahren

Durch ein Ertragsausgleichsverfahren werden bis 2017 Einflüsse auf die pro Anteil ermittelten steuerlichen Werte (z. B. beim Zwischengewinn), wie sie ansonsten durch die schwankende Anzahl umlaufender Anteile bestehen, eliminiert. Es ist Voraussetzung dafür, dass ein beim Erwerb von Anteilen gezahlter Zwischengewinn bis 2017 als negative Einnahme berücksichtigt wird.

Fondsgesellschaft

Siehe → **Kapitalverwaltungsgesellschaft**.

Freistellungsauftrag

Bankkunden können jährlich Kapitaleinkünfte von bis zu 801 Euro pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu 1.602 Euro bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern von der → **Abgeltungssteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften

Veräußerungsgewinne, die aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, sind steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr liegt. Hierbei sind jedoch bestimmte Ausnahmeregelungen zu beachten (bspw. in Zusammenhang mit steueroptimierten Geldmarktfonds, s. o.). Veräußerungsgewinne aus nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungssteuer. Die Steuerfreiheit für vor 2009 erworbene Fondsanteile ist durch die Reform der Investmentbesteuerung weggefallen. Aus diesen Fondsanteilen ab 2018 erzielte Wertsteigerungen sind dann vorbehaltlich eines Freibetrages von 100.000 Euro steuerpflichtig.

Immobilien Gewinn

Der Immobilien Gewinn wird von Investmentfonds bis 2017 ermittelt und beinhaltet z. B. noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten sowie realisierte und nicht realisierte Wertänderungen ausländischer Immobilien eines Fonds, sofern Deutschland durch ein Doppelbesteuerungsabkommen auf die Besteuerung verzichtet hat. Bei Dachfonds fließt in den Immobilien Gewinn auch der Immobilien Gewinn der Zielfonds ein. Der Immobilien Gewinn wird bis 2017 als Prozentsatz vom Anteilwert veröffentlicht.

Auf Anlegerebene wird der Immobilien Gewinn bei Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen zeitanteilig berechnet. Für Privatanleger, welche ihre Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, ist dieser sogenannte besitzzeitanteilige Immobilien Gewinn steuerfrei.

Investmentgesellschaft

Siehe → **Kapitalverwaltungsgesellschaft**.

Investmentsteuergesetz (InvStG)

Ist der für die Besteuerung Ihrer Fondsanlagen grundlegende Gesetzestext.

Kapitalverwaltungsgesellschaften

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind deutsche Gesellschaften, die Investmentvermögen verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingezahlte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen Anleger im Wesentlichen die gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen.

Kirchensteuer

Religionsgemeinschaften können von ihren Mitgliedern zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Kapitalerträge eine Steuer in Höhe von 8% (Bayern, Baden-Württemberg) oder 9% (übriges Bundesgebiet) erheben.

Diese Steuer ist bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer zugleich als Sonderausgabe abzugsfähig, sodass sich die Kapitalertragsteuer insofern auf 24,51% (Bayern, Baden-Württemberg) bzw. 24,45% (übriges Bundesgebiet) ermäßigt. Die Kirchensteuer wird seit dem 1. Januar 2015 durch die die Kapitaleinkünfte auszahlende Stelle einbehalten, sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und der auszahlenden Stelle dies bekannt ist. Zu diesem Zweck nimmt die auszahlende Stelle in einem automatisierten Verfahren eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vor, ob eine mögliche Kirchensteuerpflicht besteht. Ein gesonderter Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer ist daher nicht mehr erforderlich.

Anleger können jedoch beim BZSt die Eintragung eines sogenannten Sperrvermerks beantragen, sodass ein automatisierter Datenabruf unterbleibt. Der auszahlenden Stelle liegen dann keine Informationen zur Kirchensteuerpflicht vor, sodass auf Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten wird. In diesem Fall müssen Anleger ihre Kapitaleinkünfte zwecks Berechnung der Kirchensteuer in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren (Pflichtveranlagung).

Für Gemeinschaftsdepots ist das automatisierte Verfahren für den Einbehalt der Kirchensteuer grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern gilt eine Sonderregelung: Der Anteil der Kapitalerträge wird für die Ermittlung der Kirchensteuer hälftig aufgeteilt.

NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung)

Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von der → **Abgeltungssteuer** sowie dem damit verbundenen → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Quellensteuerverfahren

Hierunter wird die Erhebung einer Steuer durch Abzug an der Quelle verstanden. Auch die deutsche → **Abgeltungssteuer** wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische depotführende Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe/-veräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungssteuer mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Bei Anteilen an deutschen thesaurierenden Investmentvermögen erfolgt der Einbehalt der Abgeltungssteuer – bis 2017

basierend auf der vom Fonds zur Verfügung gestellten Steuerliquidität – ebenfalls durch das inländische depotführende Kreditinstitut. Ab 2018 erhebt das inländische depotführende Kreditinstitut die Abgeltungsteuer auch bei ausländischen thesaurierenden Fonds.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Kapitalertragsteuer wird ein Zuschlag von derzeit 5,5 % erhoben.

Sonderausgaben

Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Aufwendungen, die das steuerpflichtige Einkommen mindern und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Als Sonderausgabe gelten z. B. die Kirchensteuer, Sparbeiträge für die Riester-Rente, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner auf gemeinsamen Antrag oder Berufsaufwendungen.

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt seit 2009 den Werbungskosten-Pauschbetrag sowie den Sparer-Freibetrag. Anleger können ihren depotführenden inländischen Kreditinstituten hierfür einen → **Freistellungsauftrag** erteilen.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind grundsätzlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Tafelgeschäft

Erwerb und Veräußerung/Rückgabe von Fondsanteilen sowie Einlösung von Erträgnisscheinen in Form effektiver Stücke über ein inländisches Kreditinstitut. Soweit Fonds ihre Anteile als sogenannte effektive Stücke ausgegeben haben, kann der Anleger diese in Eigenverwahrung nehmen. Bei Einlösung der Erträgnisscheine oder bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen über ein inländisches Kreditinstitut wird

die 25%ige → **Abgeltungsteuer** zzgl. → **Solidaritätszuschlag** einbehalten. Als Berechnungsgrundlage des Veräußerungsgewinns dient dabei die → **Ersatzbemessungsgrundlage**. Bei per Tafelgeschäft erworbenen und anschließend eigenverwahrten Fondsanteilen verzichtet der Anleger auf die Leistungen des depotführenden Kreditinstituts wie Sicherheit der Verwahrung und Übermittlung von Anlegerinformationen (**Depotverwahrung**). Bei Fonds, die keine effektiven Stücke ausgegeben haben, sind Tafelgeschäfte nicht möglich.

Zu beachten ist, dass effektive Stücke von nach deutschem Recht aufgelegten Fonds mit Ablauf des 31. Dezember 2016 per Gesetz für kraftlos erklärt wurden. Damit Fondsanleger ihre Rechte danach weiterhin wahrnehmen können, sind die effektiven Stücke in ein bei einer Bank geführtes Depot einzuliefern. Zudem dürfen Zahlungen für vor 2017 fällig gewordene Gewinnanteilscheine nur noch über ein inländisches Kreditinstitut geleitet werden bzw. auf ein im Inland geführtes Konto geleistet werden.

Teilfreistellung

Erträge aus Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend überwiegend in Kapitalbeteiligungen (insbesondere in- und ausländische Aktien) oder Immobilien investieren, werden je nach Anlage-schwerpunkt zu einem bestimmten Prozentsatz von der Steuer freigestellt. Die Teilfreistellung ist dabei auf alle Erträge aus diesem Fonds anzuwenden, d. h. → **Ausschüttung**, → **Vorabpauschale** sowie → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**.

Thesaurierung

Bis 2017 buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Bestimmte einbehaltene (thesaurierte) Erträge gelten dem Anleger für steuerliche Zwecke am Fondsgeschäftsjahresende als zugeflossen (ausschüttungsgleiche Erträge, s. o.). Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die → **Ausschüttung**, bei der die Erträge an die Anteilhaber ausgezahlt werden.

Veräußerungsgewinn

Siehe → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**.

Veranlagungsverfahren

Für bestimmte Kapitaleinkünfte, die bei Verwahrung von Wertpapieren im Ausland anfallen, unterbleibt der Abzug von → **Abgeltungsteuer** im → **Quellensteuerverfahren**. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich; Entsprechendes gilt bei Beantragung eines sogenannten Sperrvermerks bei bestehender Kirchensteuerpflicht. Eine Angabe in der Einkommensteuererklärung ist bis 2017 grundsätzlich für thesaurierte Erträge aus ausländischen Fonds erforderlich. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz die Höhe von 25 % unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im → **Quellensteuerverfahren** einbehalten worden ist.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ersetzt die bis 2017 steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge und kommt grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn der Investmentfonds keine oder eine aus steuerlicher Sicht nicht hinreichend hohe Ausschüttung vornimmt. Sie wird für in- und ausländische Fonds auf Basis des durch die Bundesbank ermittelten Basiszinses ermittelt. Die Vorabpauschale bezieht sich stets auf das Vorjahr und fließt dem Anleger am ersten Werktag des Folgejahres, erstmals am 2. Januar 2019, zu.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten des Anlegers ist im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen – bis auf wenige Ausnahmen – nicht gestattet. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden Werbungskosten grundsätzlich durch Ansatz eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro berücksichtigt. Für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner gilt ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro (§20

Investmentfonds und Steuern 2018

Abs. 9 Satz 2 EStG). Die im Fonds angefallenen allgemeinen Kosten hingegen werden steuerlich grundsätzlich zu 100% von den laufenden Einnahmen bzw. Gewinnen/Verlusten aus Veräußerungsgeschäften abgezogen.

Zwischengewinn

Der Zwischengewinn ist bis 2017 im Anteilpreis enthalten und umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch → **Ausschüttung** oder → **Thesaurierung** zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden steuerpflichtigen Zins- und zinsähnlichen Erträge.

Bei Anteilkäufen bis 2017 vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbspreises gezahlten Zwischengewinn im allgemeinen

→ **Verlustverrechnungstopf** des Anlegers, sofern der Fonds ein Ertragsausgleichsverfahren durchführt. Zudem kann der Anleger den gezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung als negativen Kapitalertrag berücksichtigen. Bei Rückgabe von Anteilen bis 2017 unterliegt der im Rückgabepreis enthaltene Zwischengewinn der → **Abgeltungssteuer**, soweit der Kunde nicht vom Steuereinbehalt befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der erhaltene Zwischengewinn einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar. Ab 2018 existiert ein Zwischengewinn nicht mehr.

Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte

Die hier vorgenommene Darstellung der steuerlichen Behandlung von Fonds bezieht sich ausschließlich auf sogenannte transparente Publikumsinvestmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes nach § 1 Abs. 1b des bis 2017 geltenden Investmentsteuergesetzes erfüllen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom November 2017. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42–44
60323 Frankfurt am Main, Germany

info@allianzgi.de
<https://de.allianzgi.com>